

Über
die altdeutsche Hufe.

Von

Georg Waitz.

Der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften überreicht am 15. März 1854.

Die sorgfältigen Untersuchungen welche in neuerer Zeit allen Theilen des deutschen Alterthumes zugewandt worden sind, haben auch angefangen über die agrarischen Zustände unserer Vorfahren ein helleres Licht zu verbreiten. Lange genug freilich hat es gedauert ehe man sich hier von vorgefassten Meinungen und eingewurzelten Irrthümern losgesagt hat. Der grosse Einfluss, den Möser durch seine Osnabrückische Geschichte lange Zeit auf die Auffassung der altdeutschen Verhältnisse übte, ist der Grund gewesen, dass man die gerade in agrarischer Beziehung so eigenthümlichen Zustände Westphalens als maassgebend auch für das übrige Deutschland angesehen und Abweichungen, die sich anderswo finden, auf spätere Entstehung zurückgeführt hat, während dort die ursprünglichen Verhältnisse wesentlich unverändert fortgedauert haben sollten. Damit verbanden sich Irrthümer, wie sie nur bei einer völligen Unkenntniss der Dinge, von denen man handelte, erklärlich sind, die aber von einem Buch ins andere übertragen wurden ¹⁾. So hat es geschehen müssen,

1) Landau sagt in dem gleich anzuführenden Buch (S. 61 n. 6) ganz mit Recht: „Die Angabe mancher Schriftsteller, dass Karl der Gr. die Dreifelderwirthschaft eingeführt habe, eine Angabe, für die sich auch nicht einmal ein scheinbarer Beleg anführen lässt, ist — man verzeihe mir das Wort — zu lächerlich, als dass sie einer Widerlegung bedürfte.“ Die Sache wird auch nicht viel besser, wenn wissenschaftliche Schriftsteller, wie Knaus, der Flurzwang S. 1, die Sache so modificiren, dass „seit Karl des Gr. Zeiten und durch dessen auf seinen Gütern gegebenes Beispiel der sogenannte dreiflurige Anbau der Felder fast allgemein heimisch geworden sei.“ Auch dass Karl neue Villen angelegt, mit denen eine neue Epoche beginnen soll, wie noch G. L. von Maurer in seinem gleich zu nennenden Buche sagt (S. 253), beruht auf einer unrichtigen

dass wir in Deutschland aus den Arbeiten über die Zustände fremder Völker Licht gewannen über die der eigenen Vorzeit. Die genaueren Nachrichten dänischer Quellen und die darauf gestützten Untersuchungen von Olufsen (Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider, in Det Kongel. Danske Videnskabers Selskabs phil. og hist. Afhandlinger Deel I.) und namentlich Hanssen (Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, in Falcks Neuem staatsbürgerlichen Magazin Bd. IV. und VI., die längst einen neuen besonderen Abdruck verdient hätten) gaben zuerst ein deutlicheres Bild von dem Agrarwesen der Germanen überhaupt. Eine Anzahl einzelner wichtiger Punkte aber erhielt seine Erläuterung und nähere Bestimmung in der gelehrten Arbeit, zu welcher die Erklärung des alten Güterverzeichnisses vom französischen Kloster St. Germain dem eben der Wissenschaft entrissenen trefflichen französischen Akademiker Benjamin Guérard den Anlass gab (Polyptyque de l'abbé Irminon Tome I. Paris 1844) und die er später sowohl in der Einleitung zu dem ähnlichen Polypticum von Rheims (Polyptyque de l'abbaye de St. Remi de Reims Paris 1853) wie in seinem Commentar zu dem Capitulare de villis (in der Bibliothèque de l'école des chartes und besonders abgedruckt 1853) vervollständigt hat. In Deutschland haben zunächst die Verhältnisse der Markgenossenschaften eine besondere Theilnahme erregt, und vor allem Grimms Arbeiten, die Rechtsalterthümer und die schöne Sammlung der Weisthümer, haben darüber die reichsten Aufschlüsse gegeben; mit den Dorfgemeinden hat sich Eichhorn bei Gelegenheit seiner berühmten Abhandlung über die Anfänge der städtischen Verfassung schon früher etwas eingehender beschäftigt; über die eigentlichen Agrarverhältnisse der älteren Zeit sind in Deutschland vorzugweise von Haxthausen in seinem anregenden Buch (Über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey Berlin 1829) einige treffende Bemerkungen gemacht worden, welche nur nicht die Beachtung fanden welche sie verdienten. In neuerer Zeit hat man aber auch diesem Gegenstand eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. Jacobi

Erklärung der Anfangsworte des Capitulare de villis, die Guérard in seinem Commentar ganz richtig übersetzt: Nous voulons que nos terres, dont nous avons affecté les revenus à notre profit, servent integralement à notre usage, et non à celui d'autrui.

(Forschungen über das Agrarwesen des altenburgischen Osterlandes Leipz. 1845) gab die genauere Beschreibung einzelner Dorffluren und regte die Frage an nach der Verschiedenheit derselben bei den verschiedenen Nationen, zunächst den Deutschen und Slaven; Langenthal (Geschichte der teutschen Landwirthschaft Jena 1847 ff.) bemühte sich die neueren historischen Untersuchungen auch für dieses Gebiet nutzbar zu machen, und lieferte eine Arbeit die freilich keineswegs als erschöpfend gelten kann, aber doch das ältere Buch von Anton bedeutend hinter sich zurücklässt. Um dieselbe Zeit führten mich die Arbeiten für die Deutsche Verfassungsgeschichte dazu, den Verhältnissen des Grundbesitzes bei den alten Deutschen näher nachzuforschen, und ich überzeugte mich, dass es möglich sei, aus den bis dahin nie genügend benutzten älteren Urkunden ein viel deutlicheres und vollständigeres Bild sowohl von diesen wie von den agrarischen Zuständen überhaupt zu gewinnen, als man es bis dahin angenommen hatte. Die beabsichtigte Mittheilung dieser Untersuchungen in einer Beilage zum zweiten Bande der Verfassungsgeschichte unterblieb und ward auch bis jetzt durch mancherlei andere Arbeiten hinausgeschoben. Da sind fast gleichzeitig zwei grössere Werke erschienen, welche sich wenigstens theilweise eine ähnliche Aufgabe stellen: G. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung Hamburg und Gotha 1854, ein Buch dessen erster Abschnitt (S. 1—102), die Flurverfassung, ganz, die beiden folgenden, über Hofverfassung und Marken, theilweise diesen Gegenstand betreffen; und G. L. von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof- Dorf- und Stadtverfassung München 1854, wo hauptsächlich über Markgenossenschaft und Feldgemeinschaft gehandelt, aber in Zusammenhang damit auch viele andere Fragen der Rechts- und Verfassungsgeschichte entweder näher erörtert oder doch kürzer berührt werden¹⁾. Neben ihnen muss das etwas ältere Werk von Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen Jena 1851, genannt werden, das in seinen historischen Abschnitten manche

1) Ich verweise auf die mehr allgemeinen Bemerkungen die ich über diese Bücher in einem Aufsatz der Allgemeinen Monatsschrift für Literatur 1854, Februar, niedergelegt habe.

Beiträge zur bessern Kenntniss dieses Gegenstandes giebt und jedenfalls dazu beigetragen hat, ein allgemeineres Interesse für denselben zu erwecken, ein Interesse, welches vorher schon die Königl. Societät der Wissenschaften bethätigte, da sie eine Beschreibung der wendischen Niederlassungen im Lüneburgischen zum Gegenstand einer Preisfrage wählte, welche wohl eine nicht uninteressante Bewerbungsschrift veranlasste, aber doch keine genügende Lösung fand.

Wenn durch diese Arbeiten manche wichtige Frage zur Erledigung gebracht worden ist, so lassen sie gleichwohl Raum für weitere und genauere Ausführungen einzelner Punkte. Die Grundlage für alles andere, für die wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes, war den alten Deutschen die Hufe; alles was sich auf sie bezieht verdient die sorgfältigste Beachtung: es scheint der Mühe werth und es ist möglich, die Zustände, wie sie in den älteren Zeugnissen erscheinen, im vollen Detail zur Anschauung zu bringen.

Dabei habe ich geglaubt mich auf die älteren Quellen, d. h. die Urkunden bis zum 10ten Jahrhundert hin, beschränken zu sollen, während diese früher gerade weniger beachtet, von Landau und Maurer wenigstens nur neben den späteren benutzt worden sind. Die Zusammenstellung von Zeugnissen verschiedener Zeit hat allerdings, bei der grossen Stätigkeit aller agrarischen Verhältnisse, hier geringeres Bedenken als auf andern Gebieten der Rechts- und Culturgeschichte. Doch wird es immer eigenthümliche Vorzüge haben, sich genauer zu vergegenwärtigen, wie der Zustand in einer bestimmten Periode war, und nur ausnahmsweise habe ich deshalb hie und da ein späteres Zeugniß berücksichtigt.

Es ist für jene ältere Zeit nicht über Mangel an Quellen zu klagen. Besonders die Schenkungen an die verschiedenen Klöster und Kirchen mit den anderen verwandten Urkunden über Precarien, Tausch und dgl. kommen hier in Betracht, und gerade ihrer ist aus dem 9ten Jahrhundert eine grosse Zahl erhalten. Einzelne gehen bis zum 7ten, mehre bis zum 8ten Jahrhundert zurück. In einigen Beziehungen zeigt sich bis zum 10ten Jahrhundert hin wenig oder gar kein Wechsel der Verhältnisse; in anderen freilich tritt er hervor, namentlich in der Vertheilung des Besitzes. Hier ist auch die Verschiedenheit nach den einzelnen Gegenden Deutschlands grösser; die Dinge

haben sich anders gestaltet in den eroberten römischen Provinzen als da wo die Deutschen schon von älterer Zeit her sesshaft waren. Im allgemeinen beschränke ich mich auf die Gebiete welche wirklich deutsch geworden sind, denen die einwandernden Stämme ein deutsches Gepräge dauernd aufgedrückt haben; doch für einzelnes schien es unbedenklich, selbst geboten, die Urkunden benachbarter Gegenden namentlich Nordfrankreichs zur Vergleichung heranzuziehen. Manches Eigenthümliche bietet Sachsen dar, doch vielleicht mehr in den Namen als in den Sachen selbst. Aber die sächsischen Quellen sind aus dieser Zeit die dürftigsten, da namentlich die Klosterstiftungen erst in der Zeit beginnen, wo ich im allgemeinen die Grenze für diese Arbeit gezogen habe, ausserdem nur von wenigen reichere Sammlungen von Traditionen erhalten sind.

Die ältesten und meist auch wichtigsten besitzen wir aus Alamannien. Obenan steht der Schatz des Klosters Sangallen, vollständig mitgetheilt in dem Codex traditionum monasterii Sancti Galli, einzelnes auch bei Goldast in den *Scriptores Rerum Alamannicarum* (ed. Senkenberg Vol. II.), ungenügende Auszüge bei Neugart (*Codex diplomaticus Alemanniae* Vol. I.), neuerdings eine Anzahl nach Vergleichung der Originale neu gedruckt in dem *Württembergischen Urkundenbuch* (Bd. I. 1849); ich benutzte früher auch eine Sammlung von Originalen aus Goldasts Nachlass auf der Bremer Stadtbibliothek sowie die sogenannten Formeln des Iso in den Sammlungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde; die letzten hat jüngst Rozières in der *Bibliothèque de l'école des chartes* und besonders Paris 1853 abdrucken lassen. An Alter und Werth wetteifern hiermit die Urkunden des Klosters Weissenburg im Elsass, die Zeuss herausgegeben hat (*Traditiones possessionesque Wizenburgenses* 1842). — Auch Baiern ist nicht arm an alten und bedeutenden Urkunden: die Traditionen von Passau (*Monumenta Boica* XXVIII, 2.), Regensburg (Pez, *Thesaurus anecdotorum* I, 3.), namentlich aber Freising (Meichelbeck, *Historia Frisingensis* Vol. I.; vgl. die Schrift von Häberlin, *Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks H. Fr. enthaltenen Urkundensammlung* Thl. I. Berlin 1842), und Salzburg sowohl des Erzbisthums wie des Klosters St. Peter (Kleinmayr, *Juvavia*) kommen hier in Betracht, an die sich die des Klosters Monsee anschliessen (zuletzt in dem *Urkundenbuch des Landes ob der Ens* Bd. I. 1852). Bei den letzten fällt auf,

dass sie in den Ausdrücken vielfach mit den niederrheinischen Denkmälern Übereinstimmung zeigen. — Das fränkische Land am Mittelrhein hat die reichen Sammlungen von Lorsch (*Codex diplomaticus Laureshamensis* ed. Lamey 3 Voll.) und Fulda (zuletzt bei Dronke, *Codex diplomaticus Fuldensis* 1850, und *Traditiones et Antiquitates Fuldenses* 1844) aufzuweisen, während die Gegenden am Niederrhein spärlicher bedacht sind, die am rechten Ufer besonders durch die allerdings sehr interessanten älteren Urkunden von Werden an der Ruhr (zuletzt bei Lacomblet, *Urkundenbuch des Niederrheins* Bd. I.), das linke Ufer durch die von Epternach (aufgenommen in Bréquignys Sammlung der *Diplomata et chartae . . . ad res Franco-Gallicas spectantia*, neue Ausgabe von Pardessus 2 Voll. 1843. 1849, die auch sonst manche für deutsche Verhältnisse bedeutende Urkunde zuletzt mitgetheilt hat; einzelne Nachträge giebt Bordier, *Du recueil des chartes Mérovingiennes* Paris 1850). Auf die alsalischen Gebiete an der Schelde beziehen sich die *Chartulare* von St. Peter zu Gent (Van de Putte, *Annales abbatiae S. Petri Blandiniensis* 1842) und St. Omer (Guérard, *Chartularium S. Bertini* 1840). — Am ärmsten, wie schon bemerkt, ist Sachsen bedacht; von allgemeineren Sammlungen ist fast nur die der *Traditiones Corbejenses* (Ausgabe von Wigand 1843) zu erwähnen, die aber schon in spätere Zeiten hinabreicht und zudem durch grosse Kürze der Auszüge manches vermissen lässt, was andere gewähren, welche die vollständigen Schenkungsurkunden aufgenommen haben. Einigen Ersatz geben die andern Sammlungen der Urkunden, so weit sie in eine so frühe Zeit hinaufreichen, namentlich die kritisch zuverlässige im Anhang zu den *Regesta historiae Westphaliae* (Vol. I. 1847). Ebenso sind auch aus andern Gegenden Deutschlands die allgemeinen Urkundensammlungen wohl zu Rathe gezogen, doch ohne Streben nach Vollständigkeit, da sie theils aus alter Zeit immer nur einzelne Privaturkunden, welche für diesen Zweck als die ausgiebigsten erscheinen, bieten, theils der Stoff im ganzen reichlich genug vorliegt, und ganze Massen von Urkunden sich gerade in den hier einschlagenden Angaben fortwährend wiederholen, so dass an eine erschöpfende Aufzählung fast nirgends zu denken ist, und es im allgemeinen nur darauf ankommt, die Verbreitung derselben Verhältnisse durch die verschiedenen Provinzen nachzuweisen oder abweichende Erscheinungen oder doch Benen-

nungen vorzuführen. Auf eine genauere Vergleichung der angelsächsischen Urkunden, wie sie Kembles Codex diplomaticus allerdings jetzt leicht möglich macht, habe ich hier verzichtet. Vieles hat der Herausgeber selbst in seinem spätern Werke (The Saxons in England 2 Voll. 1849) erörtert und theilweise das berichtet, was Leo in seiner Einleitung zu den Rectitudines singularum personarum (Halle 1842) nicht eben genau und zuverlässig dargelegt hatte.

Wo einer der Neueren, besonders Guérard, Landau oder Maurer, einen Gegenstand erschöpfend behandelt und hinlängliche Belege angeführt haben, durfte ich mich begnügen auf sie zu verweisen. Einzelne Wiederholungen dessen was auch jene haben waren des Zusammenhanges wegen nicht zu vermeiden. Im ganzen aber geht diese Darstellung ihren eigenen Gang. Sie hat übrigens nicht die Absicht, die rechtlichen und politischen Beziehungen weiter zu verfolgen, die bei der Hufe wie beim Grundbesitz überhaupt in Betracht kommen. Davon habe ich Gelegenheit gehabt in der Verfassungsgeschichte zu handeln, und nur einzelnes war auch von dem Standpunkt aus zu berühren der hier inne gehalten worden ist, und den ich wohl am passendsten als den einer antiquarischen Beschreibung bezeichnen mag.

Auf die Nachrichten der alten Schriftsteller über den Grundbesitz der alten Germanen gehe ich nicht zurück¹⁾. Ich halte mich an die Thatsache, dass zu der Zeit, da wir nähere Kunde von ihnen und ihren Verhältnissen erhalten, überall eine offenbar in bestimmter Gleichmässigkeit durchgeführte Eintheilung des Grundes und Bodens besteht. Die einzelnen Theile werden am häufigsten von den Deutschen Hufen, von den Angelsachsen Hyden, von den Dänen Boole, lateinisch aber Mansi genannt. Die Besitzer der Hufen wohnten regelmässig nicht zerstreut jeder auf seinem Gute, sondern in grösserer Zahl zusammen, in Dörfern, wie wir sagen. Die entgegengesetzte Ansicht, die eben unter Möser's Vorgang aus den eigenthümlichen Verhältnissen Westphalens abgeleitet wurde, kann jetzt als beseitigt angesehen werden. Vgl. Verf.-G. I,

1) Ich habe darüber zuletzt in einem Aufsatz in der Allg. Monatsschrift für Literatur 1854. Febr. mit Rücksicht auf die verschiedenen Ansichten der Neueren gehandelt.

S. 22 ff. II, S. 261 ff. Landau ¹⁾ S. 75. Maurer S. 6 ff. Nur in einzelnen Gegenden, eben in Westphalen, hie und da im südlichen Deutschland, aber auch sonst mitunter, namentlich in Thälern, findet sich der Anbau auf Einzelhöfen überwiegend; aber auch dann herrscht eine Vertheilung des Grundbesitzes nach Hufen vor. Allerdings wird die Hufe in dem einen oder dem andern Fall einen verschiedenen Charakter an sich tragen. Doch anderes ist gemeinsam, und auf dieses kommt es zunächst an.

Vielleicht wird man hoffen aus dem Worte selbst die ursprüngliche Bedeutung zu erkennen. Aber bisher ist über die Ableitung, die Grimm (Rechtsalt. S. 535) für dunkel erklärt, kein Einverständniss erreicht. Die alten Formen sind *hoba*, *huoba*, *huba*; auch *oba*, *hopa*, *hova*, begegnet, das letzte besonders in Sangaller Urkunden; anderswo *hobo*: Trad. Sang. S. 340 N. 37: *hobones serviles*. Vgl. über die Formen *hobonia*, *hobunna* unten. Dass das Wort mit dem deutschen Hof identisch ist, wie Landau (S. 4) will, muss man entschieden in Abrede stellen; die Sprache ist dawider ²⁾; allerdings gehen die Formen mitunter in einander über; aber genauere Denkmäler unterscheiden zwischen beiden. Mones Ableitung (Badens Urgeschichte II, S. 50) von *uoban* wird auch nicht zutreffen; das *h* fehlt doch nur in wenigen Denkmälern und scheint wurzelhaft ³⁾. Eher dürfte man geneigt sein, wie auch Graff zugeibt (IV, S. 753), an eine Verbindung mit dem Stamme *hab-* zu denken,

- 1) Er hat doch kaum noch Grund zu sagen, dass er mit seiner Behauptung einer beinahe allgemein verbreiteten Ansicht entgegentrete. Auch andere haben das Richtige erkannt und ausgesprochen.
- 2) Eine Ableitung von derselben Wurzel, wie mir Müllenhoff mittheilt, ist allerdings möglich, „der, welche im Griechischen *κόπτειν*, Litthauisch *kapoti* (hauen, hacken), Slav. Serbisch *kopati* (hacken, graben) vorliegt. Damit hängt Lith. *kāpas* (aufgeworfener Erdhügel) zusammen, welchem Griechisch *κῆπος* (Garten) vollkommen entspricht, und hiermit stellt Pott, Etymol. Forschungen I, 141 mittelhochd. *huobe*, Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 407 *hof* zusammen. . . . Die Zusammenstellung von *κῆπος* und *hof* ist aber wegen der Verschiedenheit des Vokals sehr zweifelhaft . . . während die Gleichheit desselben für die von *κῆπος*, *kāpas*, und *huobe* spricht; denn goth. *ō*, althochd. *uo* entspricht griechisch *η* (*ā*). Dennoch glaube ich ist diese Vergleichung unhaltbar.“
- 3) Ganz unbegründet sind Haxthausens Erklärungen (Agrarverfassung S. 95) das Ausgehobene oder der Haufen, oder gar die von Meyer (Das Colonatsrecht S. 19) das zum Hauen (Abhieb) angewiesene Land.

vielleicht das Wort geradezu erklären als das was einer hat, besitzt. Müllenhoff aber schlägt eine Ableitung von *hefan*, *huob*, *gihoban* (heben) vor: dann trifft der Name damit zusammen, dass die Hufe zunächst das Ackerland bezeichnete (s. unten), erst in übertragener Bedeutung den Gesamtbesitz, der mit dem Ackerland regelmässig verbunden war. „Jenes, wovon die Erndte erhoben wird, konnte man ebenso gut *huobe* nennen, wie man das Korn *Getreide* (*gitragidi*) oder *ein Grundstück das einen Ertrag abwirft oder auch das Einkommen, den Ertrag selbst, *urbor* nannte.“ Das Wort ist übrigens ein neues, dem Angelsächsischen und Nordischen fremd. Dort sagt man eben *hida* (*hyde*), hier *ból*; vgl. Grimm Rechtsalt. S. 538. Lateinische Quellen brauchen ganz in derselben Weise den Ausdruck *sors*, dem wieder das deutsche *hluz* (Loos) entspricht; wofür die Belege schon Verf.-G. II, S. 654. Landau S. 11. Maurer S. 79 angeführt worden sind¹⁾. Ebenso wird das unbestimmte *portio*, *pars*, verwandt²⁾. Der Antheil, oder genauer der regelmässige, ein für alle Mal feststehende Antheil, den der einzelne am Lande hat, wird gemeint. Auch andere Ausdrücke finden sich, die wie Hufe selbst eine noch nähere Beziehung zu dem Ackerlande haben und von denen später gesprochen werden soll.

Hier lege ich zunächst Gewicht darauf, dass jene Worte wenigstens in vielen Fällen gebraucht werden als Bezeichnung für den Complex von Land und dazu gehörigen Rechten, den regelmässig der einzelne hat und dessen er für seine Bedürfnisse als Landbauer bedarf, wie ich mich früher ausgedrückt habe (Verf.-G. II, S. 185) „genug um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen und um ihn und die Seinen aus-

1) Nur ist es verwirrend, wenn der letztere die Ackertheilungen der Deutschen in den Provinzen des römischen Westreiches hiermit in Verbindung bringt. Dass *sors* und *portio* auch häufig nur den Erbtheil bezeichnet, habe ich Verf.-G. II, S. 194 n. bemerkt. Vgl. jetzt über die Bedeutung „Theil“ die feinen und eindringenden Untersuchungen Homeyers Über das germanischen Loosen (Aus den Monatsberichten der Berl. Akademie 1853, Dec.) S. 11 ff., der freilich auch Belege beibringt S. 29, wie spät noch gerade bei gewissen Vermessungen von Land (Gemeinwiesen) das Loos und zwar das mit der Hausmarke versehene gebraucht worden ist.

2) *aprisio*, was Maurer auch hier anführt, bezeichnet dagegen nur eine besondere Art des Landbesitzes, von der er selbst S. 184. 187 handelt.

reichend wie es die Gewohnheit forderte zu ernähren.“ Vgl. Landau S. 4: „Das Wort Hufe bezeichnet ein landwirthschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht.“

Die Vergleichung sowohl der Verhältnisse, wie sie sich bis zur Gegenwart erhalten haben, wie unzählige Stellen in den Urkunden aller Gegenden, lassen keinen Zweifel, dass zu einer Hufe in diesem weitern Sinn regelmässig ein dreifaches gehörte, der Hof mit dem Wohnhaus, das Ackerland und das Nutzungsrecht an einem ungetheilt belassenen Theil des Grundes und Bodens. So ist es wenigstens wo sich Dörfer finden; über die Abweichungen bei den Einzelhöfen soll später die Rede sein. Vgl. Stüve S. 25. Landau S. 11 ff. Maurer S. 125.

Es wird darauf ankommen die einzelnen Theile näher zu betrachten.

Zuerst die Wohnung oder richtiger der Hof. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Ausdruck, den die lateinischen Quellen regelmässig als gleichbedeutend mit Hufe brauchen, *mansus*, ursprünglich eben dies, die Wohnung und den Wohnplatz bezeichnet¹⁾; Guérard S. 578. Verf.-G. II, S. 265. Landau S. 4 ff. Andere Formen sind *mansa* (Trad. Weiss. N. 1 steht auch: cum *massis*²⁾, statt: *mansis*), *mansio*, *mansura* (Trad. Weiss. N. 123. Trad. Bland. S. 89), *mansellus* (Bréquigny II, S. 178), *mansionilis* oder *mansionile* (Trad. Bland. S. 75 ff. Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 298), *mansionale* (Guérard S. 591). Auch *manentes*, das regelmässig die Inhaber von Mansen bezeichnet (Verf.-G. II, S. 153 n. 3), wird für diese selbst gebraucht; Not. don. Salzb. S. 42 c. 13: *mansi 5 cum omni appendicio et sextum manentem*; andere Stellen ebenda sind weniger deutlich, lassen aber doch kaum eine andere Auffassung zu. Der Gebrauch erhält seine Erläuterung besonders aus den angelsächsischen

1) Die älteren Ansichten führt auf Knapp, über die ursprüngliche Bedeutung von *Mansus* und *Huba*, in (Steiner) Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. II, S. 368 ff. Seine eigene Ansicht, dass es in den römischen Niederlassungen in Gallien und am rechten Rheinufer den Antheil der einzelnen Ansiedeler bezeichnet habe und später ohne rechtes Verständniss und bestimmte Bedeutung beibehalten sei, entbehrt aller Begründung.

2) Ebenso bei Kemble N. 93 in einer freilich zweifelhaften Urkunde. *massaricia* und *massalicia* finde ich nur aus italienischen und späteren bairischen Urkunden angeführt; Maurer S. 275. 276.

Urkunden, wo diese Form neben mansus, mansio besonders häufig vorkommt, z. B. N. 8: quendam terram . . . id est 10 manentes ex ea; N. 12: 100 manentes; N. 103: aliquam terram portionem quasi 30 manentium habentem; N. 120: terram 8 manentium. In den letzten Stellen kann schon die ursprüngliche Bedeutung stattfinden „Land der manentes“, und wir sehen nun, dass ebenso *terra casatorum*, *tributariorum*, gebraucht wird, daneben aber auch *casati* für das Land selbst; N. 56: terram 12 cassatorum; N. 69. 79: terram 6 cassatorum; N. 19: tres cassatos . . . necnon terram in alio loco 2 manentes; — N. 18: terram . . . 10 tributariorum; N. 36: terram . . . 15 tributariorum; N. 159 (zweifelhaft): 90 tributaria terrae bipartita in duobus locis. Dass die Ausdrücke gleichbedeutend, zeigen mehrere Urkunden aufs deutlichste; N. 232: drei Schwestern theilen 10 manentium terram . . . unusquisque illarum accepit 3 cassatos et quarte tertiam partem; N. 140: terram septies quinos tributariorum jugera continentem . . . est autem rus praefatum in 4 villulis separatum, hoc est Teottinghem . . . 5 manentium, huic adjacet viculus . . . 10 cassatorum, tertius viculus est . . . aequae 10 mansionum et quartus viculus . . . 10 manentium. Vgl. im allgemeinen Ducange ed. Henschel IV, S. 237 ff., wo andere zum Theil freilich spätere Stellen und auch noch abweichende Formen beigebracht sind. — Mitunter steht *mansus ad commanendum*, wenn auch vielleicht schon als Bezeichnung einer besonderen Art (Trad. Weiss. N. 150. 185. Form. Bign. 9). — Über die Ableitung von *manere*, die schon Eichhorn und Grimm annehmen, kann kein Zweifel sein (Landau a. a. O. Maurer S. 269), während freilich Langenthal (S. 139) noch eine Ableitung von *Mann* „eines freien Mannes Besitzthum“ oder von *mensus* „ein abgemessenes Land“ für möglich hält, und Mone (II, S. 49) nach seiner Weise an einen keltischen Ursprung denkt¹⁾. — Es wäre nicht ohne Interesse zu wissen, wann das Wort zuerst

1) Wenn er bemerkt, von *manere* könne nicht die Bedeutung Gut, sondern nur die Wohnung abgeleitet werden, so hat er eben verkannt, dass dies die ursprüngliche ist. — Eine Beziehung auf den Besitz des Unfreien, Hörigen, wie Maurer S. 269. 273 annimmt, findet sich nicht ursprünglich in dem Worte. Er hat Unrecht, wenn er meint, dass es vor dem Sten Jahrh. nicht vorkommt; Grimm, der dasselbe sagt, Rechtsalt. S. 536, führt doch selbst die Stellen aus Marculf an.

aufgekommen ist. Guérard bemerkt, dass er es zuerst in dem Testament des Perpetuus vom Jahr 475 gefunden hat, und eine ältere Stelle vermag ich auch nicht nachzuweisen. Jene Urkunde ist an sich unverdächtig; allein es fällt auf, dass das Wort sich in echten Diplomen der nächstfolgenden Zeit nicht findet. Die Urkunden bei Bréquigny I, S. 117. 164 aus den Jahren 558. 593 sind wenigstens zweifelhafter Echtheit, bei der S. 146 ist das Datum nicht sicher, ob 579 oder 678. Bedenken habe ich auch bei der Urkunde, welche Bordier nachträgt, aus dem Jahr 573, wo man liest (S. 32): *curtim de Siciaco et mansum de Columbes de Vultuziaco et mansum de Faorgiis de Alaciaco*. Seit dem 7ten Jahrhundert ist aber das Wort allgemein in Gebrauch, in den Urkunden und Formeln. Dass es die Übersetzung eines deutschen Ausdrucks sei, braucht nicht angenommen zu werden¹⁾. Die Quellen verwenden es, wie gesagt, oft gleichbedeutend mit Hufe; und alte Glossen (z. B. Lindenbruchs bei Haupt, Zeitschrift V, S. 571) geben: *mansus hōba*; vgl. Graff IV, S. 753. Maurer S. 272 n. 71.

Andere Ausdrücke, die dasselbe bedeuten, stellen Landau S. 12. Maurer S. 21 zusammen. Besonders häufig sind die lateinischen Formen *area, arealis*²⁾ (oder *areale*; die eben angeführten Glossen geben S. 566 *ariola hōba*); *curtis, curtile, curticlis* (das letzte in Epternacher Urkunden, s. unten). Auch *curtifer* wird gebraucht, besonders in bairischen Urkunden, wie schon die von jenen angeführten Beispiele zeigen; ich füge bei Trad. Patav. N. 46. 74. Notitiae don. Salzburg. c. 4 S. 34, und verweise auf Häberlin S. 186. Ein norddeutsches Beispiel giebt Landau. Der Ausdruck findet sich aber schon in einem alten Tractat über Maasse, bei Guérard S. 957: *ad curtiferos et ad vineas mensurandas*, und in französischen Urkunden, Bréquigny I, S. 141. 247. 465. Hier begegnet auch *factus*; Bréquigny II, S. 10: *factus ille ubi Bitus . . . mansisse visus est*; vgl. Grimm Rechtsalt. S. 538. Guérard S. 600. Landau führt ein Beispiel an, wo auch *casale* in diesem Sinne gebraucht wird,

1) Die Ableitung von einem angeblichen deutschen *lātan*, als das Gut eines Laten, hätte Maurer nicht nach Schaumann aufnehmen sollen, S. 273.

2) *arealis* und *mansus* wird unterschieden Trad. Fuld. N. 94: *unam arialem cum duabus mansis id est cum duabus casis*. Es ist die Rede von einer Stadt und der Fall der, dass auf einem Wohnplatz zwei Wohnhäuser erbaut sind.

und so ist es auch in manchen älteren Urkunden der Fall; Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 300: *casales cum edificiis desuper positis*; Trad. Sangall. S. 174 N. 318: *casale cum 20 iuchos*; Trad. Fuld. N. 179: *schenkt Knechte cum casalis et aedificiis eorum*; ja man hat Grund es für die ältere Bedeutung zu halten ¹⁾; es bezeichnet den Platz zur *casa*, wie *areale* eigentlich den Platz zur *area*, und wie der Platz zu einer *vinea* auch *vineale* genannt wird (Trad. Laur. N. 1000: *vineale unum et in ipso vineali vineam factam*; vgl. N. 1008). Oft aber bezeichnet es auch bloß das Haus; Trad. Weiss. N. 121: *casale cum curtile*; oder die Nebengebäude; Trad. Sang. S. 60 N. 11: *casa cum casale uno*; bei Goldast N. 69: *casa cum casalibus*; vgl. Bréquigny II, S. 407: *hobam unam . . . cum casalibus*. Für den Hof, den *mansus*, wird auch *casata* gebraucht; Trad. Sang. S. 259 N. 73: *unam casatam cum pomario et terram*; vgl. S. 176 N. 100. S. 287 N. 122; Formel eines Rheinauer Codex (herausgegeben von Wyss, Mittheilungen der Antiq. Gesellschaft in Zürich VII, S. 26): *casadam unam sepe circumcinctam cum una domo et uno granario vel scuria*. Andere Stellen auch aus den Capitularien s. Ducange a. a. O. S. 212. Auch *casatus*, was Landau anführt S. 8 (n. 2), wird wohl so verwandt, bezeichnet aber regelmässig den mit einem Landbesitz angesiedelten Knecht oder Hörigen (vgl. was vorher über den Übergang der einen Bedeutung in die andere namentlich in angelsächsischen Urkunden beigebracht ist), und auch *casata* steht fast immer mit Beziehung eben auf diese Art der Höfe; vgl. Verf.-G. II, S. 153. 154 n. 1 und unten. Die meisten der angeführten Worte bezeichnen sonst einen Hof oder Hofplatz, wie er sich auch bei den alten Völkern fand; sie werden in den lateinischen Urkunden auf die deutschen Verhältnisse angewandt. Die deutsche Benennung aber war *hovastat*, *hovesteti*, auch *hubestat*, die sich bei fast allen Stämmen findet, namentlich bei Franken, Schwaben und Baiern. Zu den Beispielen aus Sangaller und Fuldaer Urkunden bei Landau füge ich hinzu: Trad. Frising. N. 242 S. 140: *duo loca quod dicimus hovasteti . . . hovasteti una*; Trad. S. Petri Salzburg. S. 294 N. 22: *quemdam locum curtilem id est howastat*. Die Form *hubestat* begegnet in den Tradd. Laureshamenses

1) In italienischen Urkunden dagegen bezeichnet es einen kleinen Ort, Wohnplatz, Ducange ed. Henschel II, S. 212.

N. 1266. 1557. 1565. 1599. 1726 etc. *locus curtis*, *curte locus* (id est hovastat, Trad. Fuld. N. 180) ist offenbar nichts als wörtliche Übersetzung. — *Hofraite*, das später in Gebrauch ist, habe ich in keiner älteren Urkunde gefunden. Die Ausdrücke Niederdeutschlands für die Hofstätte giebt Stüve an; eins der ältesten ist wohl *Wurth*. Die Nordländer sagen *Toft*.

Zu einer solchen Hofstätte gehörten nun verschiedene Stücke, wie Maurer S. 23, kürzer Landau S. 12 anführen. Die Sache verdient noch eine etwas nähere Darlegung.

Die Hauptsache ist eben das Haus mit den Nebengebäuden, Scheuern und Ställen, insofern diese nicht, wie in einem grossen Theil des nördlichen Deutschlands, mit dem Wohnhause verbunden waren. Beispiele sind zum Theil schon vorgekommen und lassen sich aus allen Urkundensammlungen zahlreich anführen. Trad. Weiss. N. 228: *curtile ad commanendum et casa desuper ubi ego ad presens commanere videor*; N. 185: *manso ad commanendum . . . cum omni hedificio super ipso stabilitas*; N. 190: *areale 1 cum casis et casalis et quicquid supra ipsa areale stabilita est*; Trad. Sang. S. 56 N. 5: *casas cupinia spicarium curti clausa cum domibus edificiis et officinis earum*; ebend. S. 59 N. 9: *casa casale cranarium his edificiis con curtes cinctis*; ebend. S. 397 N. 26: *curtile cum domo et foenile*; Trad. Patav. N. 11: *terram domoque et horreo cum curte cum casale*; Trad. Lauresh. N. 763: *et duas casas in ipsis mansis et 1 cellarium et quidquid in ipsis mansis constructum est*; N. 1068: *1 mansum cum casa et scuria*. Vgl. Maurer S. 270 n.

Das Haus, welches der Herr bewohnt, heisst mit dem deutschen technischen Ausdruck *sala*; Trad. Weiss. N. 17: *de intus sala mea*; Trad. Sang. S. 22 N. 15: *dono sala mea cum curtile circumcinctum cum omnis edificiis qui ibidem esse videntur*; Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 280: *cum sala et curticle meo quem ad praesens habere visus sum*, und so öfter; vgl. S. 284: *casa cum curticle meo*; Trad. Fuld. N. 59: *aream in qua ego commanere videor cum sala desuper stabilita*; ebend. N. 145: *aream unam cum sala et omni aedificio*. Vgl. Guérard S. 488. Man sagt auch *casa salica*, Trad. Sang. S. 205 N. 5. 206 N. 6; *domus salica*, ebend. S. 324 N. 9. In demselben Sinn scheint in einigen Denkmälern *curia* gebraucht zu werden; Trad. Laur. N. 952: *mansum cum curia et aedificio*; ebend. N. 1186: *mansum cum casa desuper*

et curia et campis; N. 1238: 1 mansum cum casa et curia; N. 926: 1 petiolam ubi nostra curia est; N. 1591: 1 domum et curiam; vgl. N. 1250. 1340. 1366 etc. Oft aber steht auch blos *casa*; Trad. Sang. S. 24 N. 18: quidquid in Chisincas habeo, hoc est casa curtile; Trad. Fuld. N. 39: curta dominicato et casa ubi ego manere videar; und ähnlich häufig. Über *hoba salica*, *terra salica* s. unten.

Die Gesamtheit der Baulichkeiten wird auch mit dem Worte *castitia* bezeichnet, das jedoch meist nur in westfränkischen Gegenden vorkommt. Chart. S. Bertini S. 59: manso cum omnia castitia superposita; form. Bign. 9: mansus ad commanendum cum castitia superposita; vgl. ebend. 14. 16. Ducange ed. Henschel a. a. O. S. 225. Mitunter werden aber ebenso wie unter dem Ausdruck *casale* nur die Nebengebäude verstanden; Trad. Sang. bei Goldast N. 68: casa dominicata casticiis; Trad. Lauresh. N. 1608: cum domo et caeteris aedificiis et casticiis.

Zu dem Hause kommt der Garten und in den südlichen und westlichen Gegenden Deutschlands nicht selten ein Weinberg. Trad. Weiss. N. 148: curtilia 1 cum casa super ipsa stabilita et ortum excultum; die angeführte Stelle der Trad. Patav. fährt fort: cum horto et cum pomerio; Trad. Laur. N. 225: 1 mansum cum casa et scuria et pomario; — ebend. N. 443: unum mansum cum omni aedificio superposito et vineam in ipso manso; N. 595: mansos 2 et in ipsis mansis vineam 1 et pomaria in ambobus; N. 1068: 1 mansum cum casa et scuria et omni aedificio et 1 vinea et pomifera. Die Stellen sagen nicht alle deutlich, dass der Weinberg auf der Hofstätte lag, doch bei einigen ist es ausdrücklich angegeben, bei andern aus der Art der Aufzählung deutlich oder doch wahrscheinlich.

Auf einer solchen Hofstätte kann auch eine Kirche stehen; Trad. Fuld. N. 52: ecclesiam S. Salvatoris . . . cum ipsa areola in qua aedificata est; ebend. N. 181: illam arialem id est hovastat et ipsam ecclesiam et omnem aedificium quod ibi constructum est; Trad. Laur. N. 1862: mansum in quo ipsa basilica sita est. Das ist wohl die ursprüngliche Bedeutung von Kirchhof.

Es kann aber eine Hofstätte noch unbebaut sein, gleichwohl wird sie schon als solche bezeichnet; denn sie ist einmal abgesteckt, und die Anlage der Häuser oder der andern Einrichtungen kann in jedem Augenblick erfolgen. So heisst es Trad. Weiss. N. 148: 2 curtilia ubi potes casa et scuria super

ipsas stabilire et ortus excoli; ebend. N. 83: manso 1 ubi casam et scuriam vel ortum stabilire potest, und in diesem Sinn ist wohl von einer arealis vacua die Rede, Trad. Weiss. N. 167. Dagegen muss ich entschieden widersprechen, wenn Landau (S. 8. 9) den Gegensatz der mansi absi und vestiti hiermit in Verbindung bringt, den mansus absus oder die hoba deserta für die Hufe oder Hofstätte ohne Gebäude hält; s. unten.

Die Hofstätte war regelmässig umzäunt und auf die Weise geschlossen, wie die Urkunden aller Orten es hervorheben und Maurer S. 23 es weiter ausgeführt hat, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche sich in manchen Gegenden später eben hieraus entwickelt haben. Des Zaunes (sepis) wird schon in der Lex Salica gedacht, XVI, 4. XXXIV, 1, vgl. LVIII, 1. Statt desselben kommt auch schon frühe eine Mauer vor; Trad. Sang. S. 240 N. 35: curtem cum casa ceterisque aedificiis muro sepeque circumdata. Darum heisst die curtis *clausa*, *circumclausa*, *circumcincta*; der eingehegte Platz wird als *circumcinctum* oder *clausura* auch noch neben der curtis genannt; Trad. Weiss. N. 133: curtile una cum clausura ad ipso curtile pertinente. Wohl mit Recht bringt Landau S. 13 hierher den deutschen Ausdruck *piunt*, Beunde; eine Glosse bei Graff III, S. 342 giebt es als Übersetzung von *clausura*; doch bezeichnet es dann jedes umschlossene Land, und scheint nach den von Landau und Graff angeführten Stellen häufig von einer Wiese oder später von einem Garten vor dem Dorfe gebraucht zu werden; vgl. Maurer S. 262. Ein anderes deutsches Wort für *clausura* ist *bizuni*, Graff V, S. 678. Trad. Fuld. N. 413 nennt neben der area: unam bizunam¹⁾, cujus longitudo 30 virgarum et latitudo vero 15.

Es wird öfter eine bestimmte Grösse der Hofstätte angegeben, freilich in verschiedenen Urkunden eine verschiedene²⁾. Et ipse cortilus habet in longitudine pedes 120 et in latitudine pedes 56, heisst es Trad. Werth. Lacomblet N. 30, das sind 6720 □ Fuss. Dagegen wird eines mansus von nur 36 Fuss, wohl im Quadrat, gedacht Trad. Laur. N. 505, eines andern, tenentem

1) Dronke hat falsch bizunam drucken lassen, wie schon Roth in seiner Anzeige, Münch. Gel. Anz. 1849 S. 79. gerügt hat.

2) Eine Maassbestimmung einer arealis, die zugleich auf die Verhältnisse zu einer Kirche Rücksicht nimmt, Trad. Fuld. N. 259, ist mir nicht ganz deutlich.

in longitudine pedes 35 et in latitudine 24, ebend. N. 1347; einer ist 19 Ruthen lang und breit: mansum unum 19 perticas in longum et latum similiter habentem, ebend. N. 3741. Die Tradd. Fuld. N. 303 erwähnen: unam areolam in longitudine 17 et in latitudine 4 virgarum; N. 408 dagegen: unam areolam in longitudine 24 virgas, in latitudine 7 virgas habentem; N. 413 gar: unam aream habentem in latitudine virgas 24 et in longitudine 35; N. 463: aream unam 70 virgas longum et unius virgae latam. Vgl. Trad. Weiss. N. 169: ariolo ... habet in longitudinem pertegas 14 et in latitudinem 6. Damit können burgundische Grössebestimmungen verglichen werden: 16 Ruthen 3 Fuss lang, 5 Ruthen breit; 10 Ruthen lang, 5 breit; in einer Urkunde 4 Mansen zugleich, der erste 19 l. 11 br.¹⁾, der zweite 12 l. 5½ br., der dritte 20 l. 3 br., der vierte 37 l. 1½ br. (Guérard S. 607 n. 23 aus Pérard). Wir sehen wohl, dass es weniger auf die Gestalt als auf den Flächeninhalt ankam; doch will sich auch für diesen kein bestimmtes Maass ergeben. Ich weiss nicht wie weit eine Notiz hierher gehört, dass zu Salmansweiler und Überlingen in Baden das Sechstel eines Morgens Hofstatt hiess (Mone I, S. 10). Viel grösser sind einige Hofstätten die in einer Freisinger Urkunde erwähnt werden, Meichelbek N. 984: curtam jugera 2 et dimidium in mensura habentem ... curtam jugeribus 5 mensuratam; allein zu jeder derselben gehören auch mehrere Hufen Land, und es liegen hier also schon Verhältnisse späterer Zeit vor. Kemble (The Saxons in England I, S. 114) ermittelt, dass in England bei einer Grösse der Hyde von durchschnittlich 33 Acres auf die Hofstätte etwa 3 gekommen sind. Über die eigenthümlichen und wenig deutlichen Stellen schwedischer Gesetze, nach denen das Maass, die Vertheilung des Ackers nach dem Toft bestimmt werden, oder wie es heisst, das Toft des Ackers Mutter werden sollte, und die dabei angeführte Sonnentheilung s. Grimm, Deutsche Grenzalterthümer S. 16.

Auf eine in bestimmten Gegenden feststehende Grösse bezieht sich wohl der Ausdruck *arealis legitima* (Trad. Weiss. N. 167: arealem legitimam, casam in ea et granicam), *curtile legitimum*, *casata legitima* (vgl. Maurer S. 21), *areola legalis* (Trad. Fuld. N. 379). Doch können die Worte auch einen weiteren

1) Ich möchte glauben, dass statt XI zu lesen sei III.

Sinn haben, indem sie sich darauf beziehen, dass der Hof, wie wir für das Gut überhaupt sagen, im Besitz der vollen Gerechtsame ist die ihm zustehen. Trad. Sang. S. 381 N. 1: de ... legitimis curtibus talem usum habuimus. Darauf komme ich noch zurück. Aber *mansus legitimus* (s. unten) bezeichnet wohl einfach die volle Hufe.

Hier ist zu bemerken, dass eine solche Hofstätte getheilt werden konnte; *absque una dimidia areola legali*, Trad. Fuld. N. 379; *tertiam partem unius mansi*, Trad. Laur. N. 176; *quartam partem unius curtis*, Trad. Sang. S. 248 N. 50; *quartam partem unius areae*, ebend. N. 381; *areae unae sextam partem et aliae areae tertiam partem*, Trad. Fuld. (ed. Schannat¹) N. 139; *unam petiam de curtili*, Trad. Laur. N. 320; *unam petiolam de uno manso*, ebend. N. 327; vgl. N. 334. 346. 594. 604 etc., auch 657: *1 perdicam de uno manso, circa quem jacet res mea* (dazu 44 Morgen); Trad. Fuld. N. 354: *tres virgas hovasteti in latum et dimidiam partem*. Wenn von einem halben *mansus* die Rede ist (Trad. Laur. N. 408. 474. 547), haben wir es zunächst hierauf zu beziehen. Doch hing die Theilung der Hofstätte oft mit einer Theilung der Hufe zusammen; z. B. Trad. Laur. N. 344: *dimidiam hubam in D. et dimidium mansum*. Aber immer war es nicht der Fall.

Die Hofstätte wird regelmässig nach ihrer Lage genau bestimmt, und zwar so, dass die Nachbarn aufgeführt werden an die sie grenzt. Auch dies geschieht in fast allen Gegenden Deutschlands und ist von Wichtigkeit um die Art der Ansiedelung und des Zusammenwohnens zu erkennen. Trad. Weiss. N. 190: *areale 1 ab uno latus tenit Sigibaldus, ab alio latus pergit in campo, ab uno fronte tenit Milone, et ab alio viro fronte tenet ipse venditure*; ebend. N. 215: *manso 1 et habet ipse mansus exterminacionem, de uno latus Gaussaltus tenet, de alio latus racio ad Sancta Maria, de uno fronte fluvius Sala currit, de alio vero fronte strata puplica*; Trad. Fuld. N. 15: *aream unam cum casa et aedificia in quibus ego visus sum habitare, hec sunt adlateres, de una parte strata, de alio latere Pippini regis, tertio latere Hagilgaucii comitis*; ebend. N. 42: *area una cum casa, ubi ego intus manere videor, hec*

1) In dem Abdruck bei Dronke N. 156 scheint diese Stelle durch ein Versehen ausgefallen zu sein.

sunt fines, de una parte Rotpoten, de alia parte Witharii, tertia parte ipsius Sancti Bonifacii, quarta parte Hrihboto; Trad. Laur. N. 183: unum mansum, cui subjungitur ex uno latere ratio Sancti Nazarii, de alio Erlolfi, de tertio Racholfi; ebend. N. 348: mansum meum et idem mansus situs est in Mannenheim, de cujus uno latere tenet Folcholdus, de alio ipsius fratris, de prima fronte ipse donator, de alia fronte adjungitur dominicum beneficium; vgl. ebend. N. 597. 602. 636.

Hieraus ergibt sich, dass die Hofstätten häufig zusammenlagen, längs einer Strasse, einige auf allen vier Seiten von anderen begrenzt, so dass nur ein Nebenweg zu ihnen hingeführt haben kann. Die Landbesitzer wohnen nicht auf ihren Feldern, rings von dem eigenen Land umgeben, sondern nur der Hof und Garten und was der Art mehr ist, liegt bei den Häusern.

Wo aber Einzelhöfe vorkommen, werden diese mit denselben Ausdrücken bezeichnet, haben auch, so viel wir erkennen, im ganzen dieselbe Einrichtung. Gibt es von jeher grössere Höfe oder werden solche später gebildet, so gebraucht man hier mit Vorliebe, doch nie ausschliesslich, die Bezeichnung *curtis*; s. Landau S. 103. Maurer S. 20 ff. und vgl. unten.

Der zweite Hauptbestandtheil der Hufe ist das was im engeren Sinn eben dies Wort bezeichnet, das Ackerland¹⁾. Regelmässig nennen die Quellen Hof und Hufe neben einander, indem sie bald das eine bald das andere als das Hauptstück betrachten: die Hufe gehört zum Hof oder der Hof zur Hufe, je wie man es ansieht. Beispiele giebt Landau S. 4 n. 2. 5 n. 1, die sich leicht vermehren liessen. Dabei kann man Maurer (S. 127. 136) zugeben, dass die Wohnung später als die Hauptsache, als das Haupt, wie er sagt, angesehen wurde. Jedenfalls ist es eine Verrückung der alten Verhältnisse, wenn Mansen und Hufen in verschiedener Zahl zusammen aufgeführt werden, wie es freilich schon in Denkmälern des 9ten und 10ten Jahrhunderts geschieht,

1) Dagegen den Hof, die Hofstätte, im Gegensatz gegen das Ackerland bezeichnet hoba nie. Die Stelle, welche Landau (S. 5 n. 3) dafür anführt: mansum unum cum huba et hominem qui in ipsa manet, beweist das nicht, da manere nicht blos von dem eigentlichen Wohnen, sondern überhaupt von dem Innehaben, Besitzen, gebraucht wird. Vgl. über andere Stellen, wo vom Bewohnen der Hufe die Rede ist, Maurer S. 272 n. 70.

und zwar nicht blos in der Weise, wie Landau S. 10 anführt, dass zu weniger Höfen (Mansen) mehr Hufen genannt werden (Trad. Fuld. N. 249: unam arialem et tres hobas; ebend. N. 267: duas hobas et unam arialem), sondern auch umgekehrt; Trad. Laur. N. 213: 3 curtes et 2 hubas; Trad. Fuld. N. 289: duas huobas et tres ariales.

Ein Ausdruck für Hufe, der sich vorzugsweise auf das Ackerland bezieht, ist Pflug, *aratrum*, der mir freilich in keiner ganz alten Urkunde vorgekommen ist, sich später aber ziemlich häufig findet (in Holstein ist er später allgemein). Die Beispiele, welche Landau S. 11. Maurer S. 133 anführen, sind aus Sachsen, vom Niederrhein und aus dem benachbarten Gebiet an der Mosel und weiter westlich; dem entspricht der Gebrauch bei den Angelsachsen und im nördlichen Frankreich. Die älteste Stelle scheint die aus einer Urkunde für das Kloster Möllenbek an der Weser zu sein vom J. 896, Wippermann Reg. Schaumburg. N. 2. Vgl. jedoch Trad. Fuld. N. 323 (vom J. 816): in villa quae dicitur Munrichestat quod constat ex suis propriis aratris, acceptis (exceptis?) servorum suorum bonis, wo der Sinn mir nicht ganz deutlich ist. Das Wort bezeichnet eben das Land, welches mit einem Pflug bestellt werden kann. Trad. Salzb. S. 151 c. 55 steht: territorio ad aratrum unum.

Es fragt sich wie das Land das zu einer Hufe gehörte beschaffen war. Besonders auf seine Lage und seine Grösse kommt es an. Man wird von vorne herein geneigt sein anzunehmen, dass hier bedeutende Verschiedenheiten stattfinden konnten, vielleicht dass hier überhaupt alles dem Zufall, der Willkür überlassen war. Bei einer näheren Betrachtung der Verhältnisse in älterer und neuerer Zeit wird sich aber bald ergeben, dass das keineswegs der Fall war, sondern eine gewisse Regelmässigkeit der Verhältnisse bestand, ohne dass freilich alle Unterschiede fehlten.

Landau hat gerade diesem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und hat geglaubt, eine fünffache Form der Hufe unterscheiden zu müssen (S. 15 ff.). Ich habe aber schon an einer anderen Stelle¹⁾ bemerkt, dass mir diese Aufstellung nicht der Lage der Dinge entsprechend erscheint, indem Landau auch selbst zu dem Resultate gelangt, dass bei den Germanen

1) Allgem. Monatsschrift 1854. Febr. S. 111.

in älterer Zeit eine bestimmte Form die allgemein vorherrschende war, die anderen dagegen mehr oder minder als Ausnahmen oder spätere Zustände erscheinen oder gar nicht als eigentliche Hufe angesehen werden können, sondern nur auf einer abgeleiteten Bedeutung des Wortes beruhen. Jene ältere und sehr allgemein verbreitete, auch bei den Dänen und anderen germanischen Völkern sich findende, Beschaffenheit der Hufe beschreibt Landau (S. 32): „Das gesammte Pflugland ist in eine bald grössere bald kleinere Anzahl von Vierecken getheilt, und zwar dergestalt, dass der Boden jedes derselben möglichst von gleicher Beschaffenheit ist, und jedes dieser Vierecke ist in ebenso viele Ackerstreifen zerschnitten, als die Flur Hufen enthält.“ Vgl. Haxthausen S. 28 (über die Paderbornische Hufe): „Die um das Dorf liegende Feldmark von Ackerland, Wiesen und Kampen ist in lauter kleine, 1 — 3 Morgen grosse Stücke zerschnitten, und wird nach der alten Dreifelderwirthschaft in Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld eingetheilt. Eine gewisse Anzahl dieser kleinen Stücke, in allen drei Feldern zerstreut, bildet ein unzertheilbares Ganzes, einen Complexus, und wird Hufe genannt. . . . Am gleichen Orte sind sie meist von gleicher Grösse.“ Vgl. auch Hanssen a. a. O. VI, S. 21 ff. Knaus, Flurzwang S. 1 — 3. Dass der Grundbesitz nur in drei Feldern zerstreut liegt, ist die Ausnahme, während allerdings die kleineren nach der Beschaffenheit des Bodens gebildeten Äcker zugleich nach der allgemein üblichen Dreifelderwirthschaft regelmässig in drei grössere Felder zusammengefasst werden. Landau S. 31. 52¹⁾. Den Gegensatz gegen diese gewöhnliche Hufenart bilden alle die Fälle, wo das Ackerland ein zusammenhängendes Ganzes bildet, mag es nun bei einem Einzelhof liegen, oder nach der eigenthümlichen Weise des Baues einzelner Dörfer, besonders in Thälern, in langen Streifen sich von dem Hofe aus in das Feld erstrecken.

In den letzteren Fällen bietet die Ackerflur wenig Besonderes dar. Mehr nimmt jene eigenthümliche Vertheilung unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Sie ist ohne Zweifel der Grund, dass wohl der Hof, die Hofstätte, nach

1) Dass Maurer beides verwechselt, habe ich schon Monatsschrift a. a. O. S. 112 bemerkt.

den Nachbarn bezeichnet wird, nie die Hufe¹⁾. Nur bei kleineren Landbesitzungen, die sich neben dem eigentlichen Hufenland finden konnten (s. unten), werden hie und da, doch auch verhältnissmässig selten, Grenzen angegeben; eines campus, Trad. Weiss. N. 230, eines campus und einer silva, ebend. N. 244. 263, einzelner (2. 3. 4) jurnales, ebend. N. 206. Trad. Laur. N. 181. 212. 237. Dass das nicht zufällig ist, dürfte sich schon daraus ergeben, dass bei Weinbergen, Gärten, welche bestimmte Nachbarn haben, diese auch regelmässig aufgeführt werden, wie namentlich die Urkunden von Fulda unzählige Belege geben.

Auf ein bestimmtes zusammenhängendes Gebiet könnte man wohl den Ausdruck *territorium* beziehen, der sich mitunter besonders in bairischen Urkunden findet. Trad. Salzb. S. 127 c. 3: hobam I cum territorio et pratis et incisione ligni; doch scheint er kaum eine solche Beziehung zu haben, sondern blos allgemein das Land, Ackerland, zu bezeichnen. Vgl. Trad. Sang. S. 154 N. 58: aliquod territorium in marca situm Uzzinwilaris nuncupata; S. 208 N. 10: aliquod territorium in confinio villae ... hoc est 13 juchos; S. 250 N. 56: de optimo et medio quod habuit territorio juchos 4. In den Salzburger Urkunden steht auch S. 172 c. 89: territorii hobas 3 et dimidium silvamque pascualem porcorum; S. 175 c. 95: territorii hobas 4 et jugera 20. Als Glosse für *territorium* finde ich *erdmarcha*²⁾, Graff II, S. 848, aus den Glossen des Hrabanus; Trad. Fris. N. 242 aber: territorium quod dicimus *kapreitta*; dies Wort kennt Graff nicht.

Gewöhnlich wird ganz allgemein von der *terra aratoria, arativa, arabilis*, gesprochen; vgl. *araturia jugera*, Trad. Fuld. N. 26³⁾; auch heisst es wohl

1) Man könnte dagegen Trad. Fuld. N. 147 anführen: aream unam cum omni aedificio et illam hobam quam noster homo Adalhartus habuit, quod est tribus lateribus meum, quarto latere via publica, et quicquid ad illa area et ad illa hoba pertinet, terris araturiis campis silvis pratis pascuis etc. Aber offenbar beziehen sich die Nachbarn auf die Hofstätte.

2) Man vgl. *holzmarca* für *ambitus* (= captura, bifang) in Trad. Fuld. N. 317, während die Glossen des Hraban nach Graff a. a. O. dafür *areale, prata* geben.

3) *terrae, campi sationales*, finde ich nur in angelsächsischen Urkunden, Kemble N. 27. 52.

agricultura; Trad. Fuld. N. 212: *tertiam partem omnis agriculturae suae*; ebend. N. 166: *quidquid . . . in villa . . . et in marcu ejus de possessione agricultura proprietatis habemus*; vgl. N. 215: *de agricultura terra*; — oder *cultura, culturae*; Trad. Lunael. N. 1: *casa mea cum cultura mea*; Trad. Bland. S. 103: *cum culturis, pratis*; ebend. S. 104: *in domibus, culturis, pratis etc.*

Von den deutschen Bezeichnungen der Felder, in denen das Ackerland der gewöhnlichen Hufe vertheilt liegt, kommt am häufigsten in älteren Quellen das Wort *zelga* vor: es bedeutet das grössere Feld, welches einer und derselben Bestellung in einem Jahr unterliegt. Ausser den von Landau S. 33 aus Neugart und Kleinmayr angeführten Stellen giebt der Codex tradd. Sangall. auch noch andere Beispiele, wie S. 69 N. 25: *ad proximam cortem vestram in unaquaque zelga ebdomedarii jurnallem arare debeamus*; vgl. Goldast N. 69: *in omne zelga jornale uno arare*. Ganz ebenso wird dort aber *aratura* gebraucht. S. 52 N. 1: *per singulas araturas singulas juches arare et seminare et collegere*; S. 346 N. 47: *et in unaquaque aratura jurnallem unam aramus*. In einer interessanten Urkunde, die eine bedeutende Schenkung betrifft, ebend. S. 212 N. 18, behält sich der Schenker einen Theil seines bisherigen Besitzes vor, namentlich: *in unaquaque aratura jurnales 3*. Vgl. Maurer S. 74. Statt *aratura* findet sich auch *sicio*. Trad. Sang. S. 19 N. 10: *in quisqua sicione saigata una ares et hoc medas* (über *saigata* s. unten). Ebenso steht *plaga* in einer Urkunde, die allerdings recht deutlich die Vertheilung des Landes nach diesen drei Feldern angiebt; Trad. Fris. N. 1112: *hobam 1 legalem, id est in tribus plagis jugera 15*. Auch *campus* scheint mitunter so gebraucht zu sein, Maurer a. a. O.; oder *ager*, Trad. Salzb. S. 293 N. 15: *sex jugera in unoquoque agro*; wieder anderswo wird blos gesagt, es liege das Land in *tribus locis*, Landau S. 35 n. 2. Das schwäbische Oesch (*ezzisc*) habe ich in alten Urkunden nicht gefunden. Jetzt braucht man häufig Schlag in dieser Bedeutung. — Dagegen heissen die kleineren nach der Beschaffenheit des Bodens gebildeten Äcker, von denen regelmässig mehrere zu einer Zelge gehören, Gewanne, in Norddeutschland Kamp. Man könnte meinen, jenes in dem Worte *wanc* (*wang*) zu finden, von dem Graff bemerkt (I, S. 894), dass es nur in der Composition *holzwanga* und in Ortsnamen vorkomme (vgl. Grimm Rechtsalt. S. 499), das aber auch in einer Formel, die neulich Rozières aus einer Strass-

burger Handschrift hat abdrucken lassen (Bibliothèque de l'école des chartes 3. série II, S. 519), erhalten ist: unum wanc qui in occidentali parte ipsius rivi . . . adjacere videtur. Hier bedeutet es aber ein Feld, das ganz in dem Besitz éines Mannes sich befindet, also weder das was Zelge noch was Gewanne ausdrückt. — Bemerkenswerth ist die Bezeichnung *analies terris* in einer Urkunde des Cod. tradd. Sang. S. 123, auf die Maurer S. 8 aufmerksam macht. Schon Neugart versteht, wie es auch wohl nicht anders möglich ist, *annalis terra*, und erklärt es für das jahrweis in Anbau genommene Land im Gegensatz des Gemeinlandes.

Eine andere Frage, welche die Aufmerksamkeit fast noch mehr in Anspruch nimmt, ist die nach der Grösse der Hufe. Man könnte freilich, gerade bei der Beschreibung welche wir von der Beschaffenheit der älteren germanischen Hufe gegeben haben, zu der Meinung veranlasst sein, dass von einer bestimmten Grösse derselben immer nur in einem bestimmten Dorfe die Rede sein könne. Je nach der Zahl der Gewanne oder Kampe die in Anbau genommen, nach der Grösse die sie hatten, scheint es hat der Besitz selbst verschieden sein, auch im Fortgang der Zeit in einem und demselben Dorf fortwährend wechseln müssen. Dennoch ergibt sich leicht aus älteren und späteren Nachrichten, dass fast überall eine bestimmte Grösse vorausgesetzt wird. Wir lesen von *hoba legalis*, Trad. Frising. N. 1098 S. 467. N. 1112 S. 471; *mansus legitimus*, Bréquigny II, S. 346; *hoba legitime dimensa*, Trad. Sang. S. 363 N. 9; *hoba plena et legitime mensurata*, ebend. S. 322 N. 5; *hoba pleniter emensa*, ebend. S. 336 N. 29; *hoba plena*, ebend. S. 266 N. 86. 331 N. 22. 363 N. 9. Lacombl. I, S. 5; *mansus plenus*, Trad. Patav. N. 72. Trad. Ratisbon. S. 49. Vgl. auch Trad. Fuld. S. 288: *quicquid in illa mensura proprietatis habeo in villa*, und im allgemeinen Maurer S. 78. 135. Die Grösse wird auch regelmässig in bestimmten Zahlen angegeben. Landau sagt S. 36: „Bei dieser Hufenart zeigt sich ein bestimmtes ziemlich allgemein durch ganz Deutschland übliches Normalmaass“, und er setzt hinzu: „und dieses Maass sind 30 Morgen.“ Ich muss dem ganz beistimmen, nur so dass ich, wie früher (Verf.-Gesch. II, S. 185) so auch jetzt daneben 40 Morgen als eine in gewissen Gegenden vorherrschende oder doch ebenfalls häufig vorkommende Grösse nenne, und dem noch das Maass von 20 hinzufüge.

Landau giebt (S. 36) aus verschiedenen Theilen Deutschlands Beispiele für die Zahl 30; vgl. Maurer S. 129. Stüve S. 26. Ich will ein paar besonders aus älteren Urkunden nachtragen. Trad. Weiss. N. 156: hobam 1 idem (id est?) jurnales 30 . . . curtil. 2 et ad ipsas jurn. 60; Trad. Sang. S. 278 N. 108: 15 juchos et dimidium casata; Not. don. Salzb. c. 15: jugera in agris 30. Vgl. namentlich die Stelle der Trad. Fuld. N. 66: una arialis et una hoba, quod est 30 jugera terrae araturiae. Ein besonders sprechendes Zeugniß aber mag hier ausnahmsweise aus einer späteren Urkunde Platz finden; Walkenrieder Urk. vom J. 1217 (Urkundenbuch des hist. Vereins von Niedersachsen II, N. 100): 1 mansum in Otstede 30 jugerum, quae secundum communem legem mansum constituunt. Die Zahl der Urkunden, in denen 30 Morgen als Grösse des Landbesitzes genannt werden, ist sehr bedeutend; aus den Tradd. Laur., aus denen Landau ein paar spätere Nummern anführt, habe ich mir bemerkt N. 226. 482. 491. 515. 518. 690. 691. 793. 830. 873. 893. 965 u. s. w.; aus den Tradd. Corb. N. 24. 30. 31. 42. 44. 45 (60 für 2 familiae). 53. 54. 58. 59. 63. 64. 69. 75. 93 etc. Aber auch die Zahlen 20 und 40 kommen so häufig vor, dass man sie nicht als blosse Ausnahmen oder in späterer Zeit entstandene Unregelmässigkeiten betrachten und mit anderen der Art zusammenstellen kann. Für die Zahl 20, die Landau ganz übergeht, gebe ich folgende Beispiele. Trad. Weiss. N. 125: hoba 1 . . . et quicquid ad ipsa hoba aspicere videtur, et in ipsa hoba sunt jurnales 20; Trad. Sang. S. 320 N. 1: terrulam meam hoc est 20 jugera; ebend. S. 318 N. 174: casale cum 20 jugos; Trad. Laur. N. 412: et quicquid ad ipsam hobam attingit et 20 jurnales de terra aratoria; hier sind die Beispiele besonders häufig N. 359. 473. 614. 645. 670. 681. 682. 713. 736. 855. 882. 905. 946. 992 etc. — Für 40 füge ich Landaus Beispielen noch bei Trad. Sang. S. 413 N. 50: hobam 1 hoc est 40 jugera; auch diese Zahl ist in den Lorscher Urkunden nicht selten, N. 470. 492. 582. 597. 629. 630. 689. 692. 776 etc.; vgl. Trad. Corb. N. 43. 44. 78. 83. 91. Unter den Zahlen die sonst vorkommen erscheinen nur 36 (in Sachsen), 45 und 60 in einer gewissen Regelmässigkeit.

Es fragt sich wie die Vertheilung zu denken ist. Nach einer vorher angeführten Freisinger Urkunde, die einer hoba legalis von 45 Morgen denkt, lagen hier in jeder plaga (Zelge) 15 Morgen; und auch in einigen

anderen Stellen wird eines gleichen Ackermaasses in jedem der drei grossen Felder gedacht. Das war dann ohne Zweifel der Fall, wenn diese wirklich von gleicher Grösse waren, was sich aber häufig anders fand; s. Landau S. 33. Schwieriger war ohne Zweifel die Vertheilung auf die einzelnen Gewanne, die wir doch, nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller die sich näher mit der Beschaffenheit der alten Feldfluren beschäftigt haben, nicht wie Maurer thut, mit den Zelgen verwechseln dürfen; ihrer waren regelmässig mehr, sie waren nach der Bodenbeschaffenheit angelegt, und zwar so, dass Stücke von ungefähr der gleichen Lage und Qualität dazu genommen wurden und dann an jedem derselben jede Hufe ihren Antheil hatte. Dabei ist schwerlich daran zu denken, dass ein solches Stück immer eine in Morgen ausdrückbare Grösse enthalten habe. Die Hauptsache aber ist, dass es offenbar eigenthümliche Schwierigkeiten hatte, in den verschiedenen Dörfern bei einer solchen Vertheilung zu der ungefähr gleichen Grösse des Ackerlandes zu gelangen, da ein räumlich gleiches Maass bei verschiedener Qualität des Bodens natürlich ein sehr ungleiches Verhältniss ergeben hätte.

Es kommt darauf an was man unter einem Morgen versteht. Landau (S. 44 ff.) und Maurer (S. 129) haben darüber schon befriedigend gehandelt. Offenbar hat bei allen deutschen Stämmen ursprünglich eine Bestimmung der Landmaasse nicht nach reinen Messungen und Zahlen, sondern nach gewissen natürlichen Verhältnissen stattgefunden: was man an einem Tage oder Morgen mit einem Pfluge und einem Joch beackern konnte, nahm man als Maass; dafür werden die lateinischen Ausdrücke *jugum*, *jugerum*, *jurnalis*, *diurnalis*, auch *terra boum*, deutsch *Morgen*, *Tagewerk*, *Mannwerk* und andere¹⁾ verwandt. In Urkunden vor dem 11ten Jahrhundert sind mir die

1) Dahin gehört das auffallende *wera* in Salzburgischen Urkunden, Landau S. 47. Andere Ausdrücke, die dasselbe wie Morgen zu bedeuten scheinen, die ich aber bei Landau und Maurer nicht berücksichtigt finde, sind: Trad. Fuld. N. 128: 20 *motales* id est *jugeres*; ich weiss nicht ob man damit zusammenstellen darf Trad. Weiss. N. 181: de terra araturia *mitus* 1; — Trad. Sang. S. 19 N. 10: in quisqua sicione saigata una ares et hoc medas et intus ducas; S. 26 N. 21: mihi tradiderunt ad pertica mensurata saicadas 23, eine Stelle die Guérard S. 178 ganz missverstanden hat, wenn er meint, es sei von einer pertica zu 23 saicadae die Rede; Neugart (Cod. dipl. Alam. I, S. 95) erklärt *saicada* als das, was der

deutschen Ausdrücke allerdings nicht begegnet, allein keiner, der ihre spätere allgemeine Verbreitung sieht, kann bezweifeln, dass sie uralt sind, und dass nur deshalb, weil man die entsprechenden lateinischen Worte vorfand, die Schreiber der Urkunden hier weniger als anderswo Anlass fanden die deutschen zu verwenden. Auch ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Deutschen diese Art der Messung mit andern Völkern, den Römern und Kelten, gemein gehabt haben, ohne dass deshalb Grund ist an eine Entlehnung von den einen oder andern zu denken, wie Mone anzunehmen geneigt ist. Die Römer haben später allerdings eine bestimmte Grösse, 3600 □Fuss, 240 lang, 120 breit, zur gesetzlichen Norm gemacht, und es ist möglich, dass diese in einigen der von den Deutschen eroberten Provinzen beibehalten wurde, oder wenigstens Einfluss auf spätere Grössenbestimmungen gewann. Im ganzen aber zeigt sich in Deutschland wie in Frankreich die grösste Verschiedenheit in dem wirklichen Flächenraum der Morgen. Guérard (S. 173 ff.) hat einen Versuch gemacht denselben für Gallien in fränkischer Zeit zu bestimmen und sich dabei besonders der Angaben bedient, welche burgundische Urkunden darbieten. Allein diese stimmen keineswegs unter einander überein, sondern ergeben ein Maass bald von 80, bald von 106 $\frac{1}{2}$, 140, 152 □Ruthen; aus solchen Zahlen eine Mitte zu ziehen, dürfte aber mehr als bedenklich sein, und gerade die Angabe der jedesmaligen Grösse nach Länge und Breite zeigt, dass sich mit dem Worte selbst kein fester Begriff verband.

Ich kann daher auch keinen sonderlichen Werth auf Angaben legen, die sich hie und da schon in älteren Quellen finden. Trad. Sang. S. 228 N. 14

Hörige ex servitio diurno metere (secare) debebat, doch wohl wenig befriedigend. Möglicher Weise kann das Wort auch ein anderes Ackermaass bezeichnen, wie die *andecinga* von 160 □Ruthen nach Lex Baj. II, 14, 2; vgl. Guérard S. 176. 640; die *furlanga* in fränkischen und sächsischen Urkunden, Landau S. 49; vgl. Trad. Corb. N. 341. Nur auf dem linken Rheinufer erscheinen das *bunuarium*, die *mappada*, *riga* und andere Bezeichnungen, über die ausführlich Guérard gehandelt hat, über die *mappada* besonders in dem Commentar zum Polypticum S. Remigii S. xxxvii ff. In den Tradd. Bland. S. 76 steht: et sunt ibidem inter terram arabilem et silvam et pratum plus quam *capita* 100; vgl. S. 77: et in(ter) terram arabilem et prata sunt capita 25; auch S. 78 blos: de silva capita 10.

vom Jahr 849: unum juchum 30 virgis in longitudine mensuratum et 3 in latitudine; Not. don. Salzb. c. 14: jugera 5 in longo et in lato virgas 12; Trad. Fuld. N. 349: unum jugerum 6 virgarum latum 30 longum; also einmal 90, das andere Mal 60, das dritte Mal 180 □ Ruthen. Die *virga*, Ruthe, wofür anderswo *pertica* steht, war selbst von sehr verschiedener Grösse, bei den Baiern betrug sie 10 Fuss, Lex Baju. II, 14, 2, anderswo aber 12. 15. 20 und mehr (Guérard S. 177. 959); in der Not. don. Salzb. wird kurz vorher c. 13 einer Ruthe zu 26 $\frac{1}{2}$ Fuss erwähnt. Ich will bemerken, dass *pertica* selbst mitunter als Flächenmaass gebraucht wird; Trad. Weiss. N. 244: de ipso silva sua portione perticas 91; Trad. Laur. N. 832: dimidiam partem de illo prato . . . quod continet simul 15 perticas; vgl. Guérard S. 178. Doch ist es Ausnahme und kommt nur bei Wäldern und Wiesen vor, bei denen sonst wohl Länge und Breite in Ruthen angegeben wird; Trad. Laur. N. 956: pratum unum tenentem in longo perticas 30 et lato perticas 20.

Man übertrug aber auch die Worte *jugerum* und *jurnalis* auf Weinberge, Wiesen und Wald, und es ist auch nicht richtig, wenn Grimm (Rechtsalt. S. 951) mit Wigand behauptet, dass dies nur bei *jurnalis* der Fall sei, *jugerum* dagegen nur von Ackerland gebraucht werde. In den Tradd. Corbej. werden allerdings beide unterschieden; neben einer grossen Zahl (30 etc.) *jugera* finden sich wohl einzelne *jurnales*, doch ohne Angabe der Verschiedenheit des Landes auf die sie sich beziehen. Aber es heisst Cong. Arn. S. 21: *jugeres vinearum duas*; Trad. Patav. N. 65: *de pratis jugeras 12*; Trad. Sang. S. 416 N. 56: *14 jugera silvae*; vgl. Trad. Fuld. N. 352: *30 jugera, 15 jam stirpata et ad arandum in planitiemque campi parata et alia 15 adhuc silvis occupata*. Dies setzt allerdings voraus, dass man nun unter Morgen ein bestimmtes Flächenmaass verstand, welches man auch da anwandte, wo an die ursprüngliche Bedeutung nicht gedacht werden konnte. Wir werden nachher bemerken, dass selbst mit dem Worte Hufe etwas ähnliches geschehen ist.

Aber das Maass war offenbar in verschiedenen Gegenden, in verschiedenen Dörfern ein verschiedenes, und man kann fragen, ob das nicht selbst in einer und derselben Dorfflur der Fall war. Halten wir an dem ursprünglichen Begriff des Morgens fest, so ergibt sich, dass er auf schwerem Boden, der sich minder leicht pflügen lässt, kleiner ausfallen musste, als auf leichtem. Es

wäre nicht uninteressant zu wissen, ob die hieraus entspringende Differenz vielleicht mit der Differenz des Werthes in Verhältniss stand, so dass was man vom leichten Boden an einem Tage mehr zu pflügen vermochte, an Werth dem gleich kam was auf dem schweren die gleiche Arbeitskraft und Arbeitszeit erforderte. Ganz kann das bei den mannigfachen Abstufungen schwerlich zugetroffen haben; aber war es auch nur annäherungsweise der Fall, so erklärt es sich, wie eine solche Grössenbestimmung aufkommen konnte, später aber als die Verhältnisse stätig und starr wurden, grosse Ungleichheiten hervortraten, während es ursprünglich gerade auf eine wenn auch vielleicht etwas rohe Ausgleichung abgesehen war.

Unter einer solchen Voraussetzung würde eine Hufe von 30 Morgen ursprünglich einen allerdings sehr verschiedenen Flächenraum, vielleicht in jedem Dorfe einen andern gehabt haben; allein die Meinung wäre doch immer gewesen, bei der Vertheilung jedem eben einen solchen Besitz zuzuwenden, der ungefähr denselben Werth hatte und den er mit der gleichen Arbeitskraft bestellen konnte; die 30 oder 40 Morgen sollten eben das sein, was einer mit einem Pflug und einem Gespann und den dabei üblichen Knechten bewirtschaften konnte, die Grundlage einer einfachen bäuerlichen Existenz, wie es der Begriff der Hufe ist.

Es ward aber das Wort Hufe auch auf solches Land angewandt, welches nicht der Cultur unterlag, ganz in derselben Weise, wie es mit dem Ausdruck Morgen der Fall war. Hatte die Hufe einer Gegend oder doch eines Dorfes eine bestimmte Zahl Morgen, wie wir sahen häufig 30, so konnte man ein Land von der Grösse dieser wohl unbedenklich als eine Hufe bezeichnen. So finden sich zunächst Bezeichnungen wie Trad. Laur. N. 410: *occupationem ad decem hubas*, ein Land wo 10 Hufen angelegt werden können. Ziemlich häufig ist dann die Anwendung auf Waldland; Trad. Sang. S. 216 N. 25 (Wirt. Urk. 104): *hobae duae de arabili terra et octo in silva . . .*, vertauscht gegen: *hobae 2 . . . de estimata silva hobe duae et dimidium et ad L. silvam unam habentem hobas 5 et in O. ad sublementum hobae decimae jurnales 10 de arabili terra mensuratae . . .*, zusammen: *sicut probatissimi et fidelissimi viri nostris et vestris partibus estimaverunt in arabili terra et silvis incultis hobe 10*; eine Stelle die sich selbst und andere erläutert; vgl. ebend. S. 263 N. 10:

unam hobam in silvis; Trad. Fuld. N. 300: duas hobas unam in silva et alteram in terra et unam areolam; ebend. N. 310: duas hobas unam in campis et alteram in silvis. Man wird auch hier die Hufe noch nicht als eigentliches Landmaass betrachten können, und auch andere Stellen beweisen das nicht, z. B. die welche Guérard (S. 578 n. 5) anführt aus Kleinmayr S. 196: hobam 1 jugere excepto, oder Trad. Laur. N. 1603: unum mansum de terra aratoria, was allerdings ein ungewöhnlicher Ausdruck ist, aber doch nur heisst: das Maass einer Hufe in Ackerland. Schon Landau bemerkt (S. 36), dass die 30 Morgen, wo diese vorkommen, nicht immer blos aus Ackerland bestehen, sondern mitunter die Wiesen eingerechnet werden; ebenso dürfen wir vielleicht annehmen, dass, wenn wir einmal lesen, Trad. Sang. S. 393 N. 19: 5 juchos de silva et 25 juchos inter arativa terra et pratis, wir hier die durchgehenden 30 Morgen wiederfinden, aber noch vertheilt auf Ackerland Wiesen und Wald, allerdings dann Wiesen und Wald die im Privatbesitz waren. Als reines Landmaass begegnet die Hufe erst später in einzelnen Gegenden; vgl. Landau S. 38.

Ebenso erscheint als späteren Ursprungs die grössere Hufe von 60 Morgen, die als Königshufe, Hagenhufe, Marschhufe, vorkommt (Landau S. 21 ff.), alles offenbar spätere Anlagen. Das älteste Beispiel der ersteren das mir vorgekommen, ist Trad. Fuld. N. 329: Adalbert schenkt sex regales mansos cum vinea . . . et cum 66 mancipiis; da es sich aber auf das „oppidum Coblenze“ bezieht, kann man vielleicht zweifeln, ob hier schon die spätere Bedeutung des Wortes stattfindet.

Der Bestand der Hufen blieb nun aber nicht immer unverändert. Man hebt es hervor, wenn sie noch ganz ist: Trad. Weiss. N. 19: hobas integras; Trad. Werth. bei Lacomblet I, N. 7: hovam integram. Häufig genug finden sich schon in alten Urkunden halbe¹⁾, drittel, zweidrittel Hufen; Trad. Weiss.

1) Ob die *scoposa*, Schupose, in Schwaben, gerade so viel ist wie eine halbe Hufe, wie Landau S. 41 annimmt, bleibt doch sehr zweifelhaft; vgl. Mone in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins I, S. 351—353. Puttkofer in der histor. Zeitung (Bern) 1854. S. 30. Nach Förtsch, Wetzlar. Beiträge I, S. 375, soll *sadall* in rheinischen Gegenden $\frac{1}{4}$ Hufe bezeichnen. Über niederdeutsche Bezeichnungen von Ackermaassen s. auch Nordewier, Nederduitsche Regtsoudheden (Utrecht 1853) S. 231.

N. 54: *dimidia hoba ad W.*; ebenso Trad. Sang. S. 97 N. 70. Trad. Laur. I, 5. N. 78. 1771 etc.; — Trad. Weiss. N. 19: *tertiam partem de una hova*; — Trad. Sang. S. 72 N. 31: *duas partes de una hoba*. Vgl. die vorher angeführten Stellen über halbe, drittel u. s. w. Mansen. Daraus erklärt es sich auch, dass wir oft eine kleinere Zahl von Morgen zusammengenannt finden: wie 20 Morgen, die als die Hälfte von 40 erscheinen können, auch 10, z. B. Trad. Laur. N. 191. 204. 277. 398. 468. 487. 545. Wir sehen aber auch, dass der Verkauf einzelner Morgen nicht verwehrt war und wenigstens später oft genug vorkam. Mögen es auch häufig solche sein die ausser der alten Feldgemeinschaft lagen, so scheint es doch nicht ganz an Veräusserungen auch hier gefehlt zu haben; dabei ist dann freilich vorauszusetzen, dass solche einzelne Morgen mit dem Antheil an einem oder ein paar Feldern (Gewannen) zusammenfielen. Auf solche Weise aber konnte eine Hufe vermindert werden, eine andere Zuwachs erhalten, und die alte Regelmässigkeit der Zustände ward durchbrochen; so dass es fast mehr zu verwundern ist, dass aus späterer und selbst neuerer Zeit noch so viele Belege von derselben übrig sind, als dass sich zahlreiche Abweichungen finden.

Über die Benutzung des Ackerlandes nach den Regeln der Feldgemeinschaft geben die Urkunden dieser älteren Zeit keinen bestimmten Aufschluss; da sie mit der Art der Vertheilung des Landes in engstem Zusammenhang steht, kann aber kein Zweifel sein, dass die Zustände, die wir später finden, bis in die früheste Zeit hinaufreichen. Ich kann denen freilich nicht beistimmen, welche die Feldgemeinschaft ausdrücklich schon von Tacitus beschrieben finden, aber ich bin allerdings der Meinung, dass seine Beschreibung der deutschen Agrarverhältnisse ihre volle Erläuterung nur unter der Voraussetzung derselben erhält, und zwar unter Voraussetzung der gewöhnlichen Feldgemeinschaft, bei der jeder an dem einzelnen Felde (Gewanne) seinen ein für alle Mal bestimmten Antheil hat, nicht der sogenannten strengeren, nach welcher nur, so oft ein Feld in Anbau genommen wurde, der gleiche, nicht nothwendig derselbe Antheil dem einzelnen zugewiesen wurde. Vgl. Allg. Monatsschrift, 1854. Februar. S. 112. Die Urkunden dieser Zeit geben darüber keinerlei Aufschluss, dagegen enthalten sie wohl einzelne Notizen, welche bestimmter auf die Dreifelderwirthschaft hinweisen, und die von Landau S. 56 ff. schon zusammenge-

stellt worden sind; vgl. auch das Güterverzeichnis von Medlach, bei Höfer Zeitschrift für Archivkunde II, S. 120 ff.

Neben dem Ackerland finden sich häufig auch Wiesen im Privatbesitz. Mitunter werden sie dann auch in die Gesamtzahl der Morgen eingerechnet, wie oben bemerkt ward. Häufiger aber sind sie für sich aufgeführt und ihre Grösse nach dem Ertrag gemessen: wie viel Fuder (*carradae*) Heu sie liefern. Es giebt aber auch eine Grössenbestimmung die ganz der nach Morgen auf dem Ackerlande entspricht: wie viel einer in einem Tage mähen kann; das heisst *Tagmath*, bei den Friesen *Demath*, das Landau S. 45 nicht richtig mit Morgen zusammengestellt hat; vgl. Heimreichs Nordfries. Chronik, herausg. von Falck II, S. 201. Noordewier S. 231; ebenso wird *Mannmath* gebraucht, Landau S. 47. Solche Wiesen bilden dann ein zusammenhängendes Gebiet, dessen Lage man näher bezeichnen kann, während das bei dem rings auf den Gewannen zerstreut liegenden Ackerland einer Hufe nicht möglich ist. Beispiele finden sich Trad. Sang. S. 258 N. 69: uno prato inter etc.; ebend. S. 257 N. 68: uno prato juxta casam Adalfridi; Trad. Laur. N. 195. 197. 235. 236. 240 etc. Damit steht es weiter in Zusammenhang, dass, wie oben bemerkt ward, *piunti* (*clausura*) öfter von Wiesen, die eingehegt waren, gebraucht wird.

Auch Wälder kommen früh schon im Privatbesitz vor, wie schon die vorher angeführten Stellen zeigen, in denen eine Messung des Waldes nach Morgen vorkommt; vgl. Trad. Lunael. N. 49: silvam hereditatis meae; Landau S. 174. 175. Doch ist es im ganzen als Ausnahme, als Abweichung von dem alten Zustand zu betrachten.

Ein dritter Hauptbestandtheil der Hufe im weitern Sinn des Wortes ist aber die Theilnahme an der Nutzung des gemeinen Landes. Sehr ausführlich hat darüber Maurer S. 138 — 171 unter Eingehen auf manche rechtliche Verhältnisse, kürzer Landau S. 163 — 185 gehandelt. Beide berücksichtigen auch das was spätere Quellen in reichem Maasse über die Bedeutung und die einzelnen Verhältnisse der Markgenossenschaft ergeben; aber es wird nicht ohne besondere Vortheile sein, auch hier einmal nur das zusammenzustellen was schon die älteren Urkunden enthalten, was vielleicht nicht ausreicht um ein vollständig deutliches Bild von der Sache zu geben, aber doch jedenfalls bestätigt, wenn es denn dafür noch eines Beweises bedürfen sollte, dass das

meiste schon in dieser früheren Zeit vorhanden war, was uns dann in reichem Detail in den späteren Quellen, den Weisthümern u. s. w. entgegentritt.

In verschiedener Weise führen die alten Urkunden das Zubehör einer Hufe auf. Beispiele giebt Maurer S. 125 n. 20. Ich hebe ein anderes hervor, Trad. Sang. S. 397 N. 26: *curtile cum domo et foenile, vinea et marchis, pratis et agris, pascuis et silvis, cum omnibus videlicet quae ad possessores ipsius curtis jure legali pertinere debent.*

Wie hier wird auch anderswo neben Weiden (*pascuis* oder *pratis*) und Wäldern (*silvis*) von *marchis* gesprochen. *Marcha* ist im allgemeinen die Grenze oder vielmehr das begrenzte Land, das Gebiet; es wird aber das Wort oft mit Vorliebe da gebraucht, wo es sich von dem noch ungetheilten Lande handelt, und zwar eben dem welches mit Wald bedeckt ist, obgleich Maurer S. 41 mit Recht bemerkt, dass dies nicht als die ursprüngliche Bedeutung angesehen werden kann; vgl. Landau S. 111 ff. 163. Hier sind eine Anzahl Stellen anzuführen, wo es in der angegebenen Weise begegnet: *pascuis marchis silvis*, Trad. Sang. S. 213 N. 20. S. 217 N. 1. S. 222 N. 4; *pratis marchis silvis*, ebend. S. 237 N. 31; *silvis marchis viis*, oder *silvis viis marchis*, ebend. S. 225 N. 10. S. 237 N. 30. S. 238 N. 32. S. 258 N. 70. S. 283 N. 117. S. 284 N. 118. S. 295 N. 136. S. 312 N. 163. S. 318 N. 173. Bestimmter heisst es: *silvis atque silvarum marchis*, ebend. S. 371 N. 22. S. 424 N. 71; *silvaticis marchis*, ebend. S. 331 N. 22; *marca silvatica*, Trad. Weiss. N. 69; *marca de silva*, ebend. N. 186. Vgl. auch Mon. B. XI, S. 14: *cum omni marca seu silva.*

In andern Gegenden ist von *communiis* die Rede. So in den Urkunden von S. Bertin, *communiis perviis*, S. 59; *pascuis communiis perviis*, S. 61. 62; *farinariis communiis*, Bouquet IV, S. 665. Auch in den Tradd. Werth. und anderswo stehen die Worte in solcher Weise zusammen: *communiis pascuis*, Lacomblet I, N. 3; *perviis communi(i)s que ad illas villas adtinent*, ebend. N. 8; vgl. *pascuis communiis*, form. Lind. 57. 58. Vielleicht ist hier eine Beibehaltung römischer Formeln anzunehmen¹⁾; auch wird das Wort weniger auf Wald als auf Weide oder andere Gerechtsame zu beziehen sein.

1) Eine Stelle der Lex Burg. Add. I, 1, 6: *Silvarum montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem*, ist aus der Lex Romana Burg. XVII, 6 entlehnt. Vgl. Gaupp Ansiedelungen S. 346 n.

In soweit diese in der Benutzung von Wegen, Wassern und dergleichen bestehen, haben sie für unsere Betrachtung ein geringes Interesse. Ich mache hier nur aufmerksam auf den Ausdruck: *cum waterscapis*, Trad. Werth. Lacombe. N. 3; *wadriscapis*, Chart. S. Bertini N. 59. 61. 62. 66, neben *perviis* und dgl.; *et uatriscampis*, Trad. Bland. S. 75 vgl. 76; *egressu vel ingressu et watriscafo*, Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 280; *et watriscafo*, ebend. S. 284. 291. 293; *cum watriscapo* S. 289; *cum widriscapis*, Trad. Prum. ebend. S. 329; *vel vatriscafa* S. 512. Im innern Deutschland finde ich das Wort nur in den Tradd. Lunael., wo es aber unrichtig in zwei Worten geschrieben wird: *wadris, capis, communiis*, N. 98; vgl. 116. 124. 134. Es scheint Zugang zum Wasser, Wasserlauf oder dgl. zu bedeuten. So heisst es Trad. Weiss. N. 127: *viam publicam de curtile nostro indomnicato exire in silvam, ad aquam, et ubicumque voluerint servitores ejus usque in evum.*

Mehr kommt die Weide in Betracht; aber genauere Bestimmungen über diese finden sich selten. In einer Urkunde K. Ludwigs (Trad. Sang. S. 304 N. 150) heisst es: *ut ipsa familia in illa cellula manens potestatem habeat materiam et ligna cedendi et pasturam animalibus qui in eadem cellula sunt, hoc est in jumentis et bubus et ovibus et porcis atque capris*; ähnlich, doch weniger ausführlich, ebend. S. 235 N. 26: *pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni omniaque necessaria in diversis utilitatibus pleniter habeat*; vgl. ebend. S. 256 N. 66: *ut habeamus in ipsa marcha licentiam et potestatem ad ligna cedenda et aedificia construenda ac pascua necessaria et omnia talia quibus indigemus*; Trad. Bland. S. 79: *et pascua vel alia communia*; s. auch eine Dotalurkunde, Rheinauer Formeln N. 16, wo der Aussteller sagt, er gebe *de silva proprii mei juris juchos 150*, und weiter: *communem pascuam communesque silvarum usus*¹⁾.

Viel genauer noch ist in manchen Stellen von dem Recht an den Ge-

1) Man könnte zweifeln, ob hier von wahren Gemeinweiden und -wäldern die Rede ist, oder blos von der Gemeinschaft zwischen dem Schenker und der Empfängerin (so theilen einmal zwei Erben, *excepto ut pascua communia in agris habeamus*, Trad. Sang. S. 236 N. 28; ja es kommt vor, Trad. Fuld. N. 445: *unius pueri communis duae partes*). Doch scheint das erste nach den Ausdrücken entschieden der Fall.

meinwäldern die Rede. Schon die Lex Rib. 76 nennt eine *communis silva*; häufiger sind die Zeugnisse der Urkunden; Trad. Weiss. N. 200: *silva in communiis que possunt porci saginari numero 200*; Trad. Sang. S. 419 N. 60: *et in silva usus ad focos et ad sepes et ad aedificia, quantum sufficerent ad curtile, quod concambiavi, porcis etiam in ipso curtile enutritis saginam quandocumque provenerit*; ebend. S. 244 N. 44: *ut in praefato saltu . . . omnem utilitatem, id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus quibus homo in communi saltu uti potest utendi potestatem habeamus, et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, absque ullius infestatione comprehendi potestatem habeamus*; Trad. Salzb. S. 227 N. 17: *cum omni communione adjacentis silvae novalibus pro voluntate capiendis . . . et communione simili adjacentis silve novalibus capiendis*; Trad. Laur. I, S. 69: *et sylvam in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari . . . et nullam aliam utilitatem sive ad extirpandum sive in usura ligni*; (ebend. N. 1236: *de illa silva communi quantum jure hereditario ad me pertinere videtur, gehört wohl nicht hierhin*); Trad. Bland. S. 78: *et communitatem silvae*; Trad. Lunael. N. 130: *et silva communia*.

Das Recht zur Schweinemast kommt auch oft allein vor; Trad. Weiss. N. 146: *et ad 20 porcos pascendos de silva*; ebend. N. 4: *et silva ibidem mihi aspicientem ad porcos crassare plus minus 15*; ebend. N. 273: *silva quarte partis . . . juris mei . . . ad saginandum 200 porcos*; Trad. Werth. Lacomb. N. 45: *tradimus ad saginandum porcos 20*; vgl. ebend. N. 47. 49. 56. 65. Das bezeichnet *mastunga*, Landau S. 176, wahrscheinlich auch in folgender Stelle, Trad. Laur. N. 245: *unum bivangum vel mastunga*, wo man das „vel“ nicht erklärend nehmen darf.

Die verschiedenen Rechte, die dergestalt einzeln aufgezählt werden, versteht man wenn von dem *usus communium silvarum* gesprochen wird; Trad. Sang. S. 415 N. 55; vgl. S. 296 N. 137. Das nennt man geradezu *communio in silvam*; Trad. Werth. Lacomb. N. 6; vgl. N. 8: *et in omnem communionem mecum in silvam que dicitur Suiftarbant*. Das heisst auch *potestas in silva, dominatio in silvam*; Trad. Sang. S. 287 N. 122: *omnem potestatem quam habuerunt in Goldahunmarcha et in eadem silva*; Trad. Werth. Lacomb. N. 5: *dominationem in silvam que dicitur Sitroth*; ebend. N. 20: *domi-*

nationemque in silvas ad supradictam villam pertinentes. Vgl. Landau S. 171. Anderswo wird der Ausdruck *scara* gebraucht, als Bezeichnung bald eines bestimmten Antheils am Walde (Lacomblet N. 65: *scaras* 28, *scaras* 60; vgl. Landau S. 170) bald des allgemeinen Rechts (Lacomblet N. 7: *illam hovam integram . . . et scara in silva juxta formam hovae plenae*¹⁾).

Jederzeit wird ein solches Recht eben an die Hufe oder an den Hof gebunden (vgl. Grimm Rechtsalt. S. 505). Diesen steht dasselbe zu und geht mit ihnen, wenn es nicht besonders vorbehalten wird, auf jeden Besitzer derselben über. Dies wird in verschiedenen Stellen aufs deutlichste gesagt. Trad. Werth. Lacomblet N. 22: *curtile unum et duodecimam partem in silvam quae dicitur Braclog cum pascuis et plena dominatione quae jure legali ad illud curtile pertinere compertum est; ebend. N. 20: cum ceteris omnibus que ad ipsum curtile legaliter respiciunt, hoc est pascuis, perviis, usibus aquarum dominationemque in silvas ad supradictam villam pertinentes, cum pastu plenissimo juxta modulum curtilis ipsius; Trad. Sang. S. 381 N. 1: de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere, in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus*²⁾, *exitibus et redditibus*. . . Diese Behauptung des Klosters, dass demselben die Rechte anderer freier Grundbesitzer zustehen, bestätigen die Aussagen von Zeugen; sie sagen: *quod de legitimis curtilibus usus omnes isti, ut praedicti sunt, et nobis ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago praenuncupato commanentibus cum illis ubique civibus absque contradictione esse communes*. Andere Stellen drücken die Sache anders aus; Trad. Sang. S. 296 N. 137:

1) Das Wort bezeichnet auch die Arbeit oder Leistung eines Hörigen, Grimm Rechtsalt. S. 317. Graff VI, S. 528. Damit hängt es wohl zusammen, wenn es heisst Mon. Boica IX, S. 532: *portio agri que watscare dicitur*, dazu die Glosse: *kisker, jugeris, unius diei opus aratoris*. Vgl. die *scharhube*, die Grimm a. a. O. aus Gudenus anführt.

2) Diese werden auch sonst erwähnt, z. B. Trad. Sang. S. 331 N. 22: *2 hobas et casas cum curtis caeterisque aedificiis atque unam silvulam ad eundem locum pertinentem necnon et piscationis usum illius loci qui supradicto loco contiguus fore videtur*.

et de communi silva quantum ad portionem nostram pertinet . . . et de silva juxta estimationem nostrae portionis in communi silva; ebend. S. 331 N. 22: 5 hobas de terra arabili et casas cum curtis caeterisque aedificiis atque cum silvaticis marchis ad easdem pertinentibus.

Unter den verschiedenen Rechten, die der Hufenbesitzer am Gemeinwalde hat, nimmt eins aber am meisten die Aufmerksamkeit in Anspruch, die Befugniß einen gewissen Theil zu roden und in Ackerland zu verwandeln, worüber Maurer S. 157 ff. auch aus anderen Quellen interessante Zeugnisse beibringt; vgl. Grimm Rechtsalterthümer S. 525. Allerdings kann es nie ohne alle Beschränkung gegolten haben, und je mehr der Wald sich lichtete, desto grösser musste diese werden.

Die allmähliche Verwandlung der gemeinen Mark in Ackerland durch Rodung und Einhegung ist auch sonst ein Gegenstand von grossem Interesse, indem sie am meisten dazu beitrug, die alten Besitzverhältnisse und Zustände überhaupt zu verändern. Es gab den Anlass zur Entstehung von Ackerland das nicht in der Feldgemeinschaft begriffen war, deshalb für die Bewirthschaftung und den Verkehr minderer Beschränkung unterlag. Es sind auch nicht bloß einzelne Morgen oder kleinere Landstücke urbar gemacht, sondern ganze Hufen wurden auf solche Weise neu angelegt, ja ganze Dörfer neu begründet. Des letzten Falles ist hier nicht weiter zu gedenken; aber auch wegen der andern kann ich auf Landau und Maurer verweisen, von denen jener (S. 153 ff.) die wirthschaftlichen Verhältnisse ausführlich behandelt und die einzelnen Ausdrücke erläutert, dieser (S. 183 ff.) besonders die rechtliche Bedeutung der neuen Anlagen ausgeführt hat.

Die Gesammtheit der zu einer Hufe gehörigen Rechte und Befugnisse am Gemeinlande wird in sächsischen Denkmälern später mit den Worten *Were*, *Echtwort* bezeichnet. Es ist möglich, dass Schaumann Recht hat, wenn er (Gesch. des niedersächsischen Volks I, S. 65) annimmt, dass dies ursprünglich das ganze Besitzthum im Dorfe, in der Mark bezeichnete, wenn auch weder die Ableitung die er vorschlägt, noch andere Beziehungen die er daran knüpft, sich bewähren. In älteren Quellen ist mir kein entsprechender deutscher Ausdruck vorgekommen. Lateinisch wird in niederrheinischen Urkunden der Ausdruck *dominatio* gebraucht, wie speciell von dem Recht am Walde (s. oben)

so allgemein von dem am Gemeinlande; Lacomblet I, N. 13: *excepto quod ego L. dominationem, que ad illam hobam respexit, mihi retinui, seu in silva sive in aquis et pastu vel in comprehensione cum omni integritate*; ebend. N. 22: *cum pascuis et plena dominatione quae jure legali ad illud curtile pertinere conpertum est*¹⁾. Das erste ist zugleich ein Beispiel von der früh schon vorkommenden Trennung des Echwortes von der Hufe, Landau S. 184. Stüve S. 31.

Andere Ausdrücke beziehen sich auf die Gesamtheit dessen was überhaupt zu einem Landbesitz gehört, wenn auch wohl mit besonderer Rücksicht auf die Rechte am Gemeinland. So heisst es: *quaecunque ad ipsam hobam pertinent cum omni scilicet integritate*, Trad. Sang. S. 285 N. 119; *aream unam cum casa cum omni stabilitate*, Trad. Fuld. N. 26; *mansus cum silva vel omni termino suo*, Mon. B. XI, S. 15. Hier sind Worte auf die Hufe oder die Hofstätte übertragen, die anderswo häufig von einer villa oder auch einem grössern Gut gebraucht werden; z. B. *cum omni integritate vel merito*, Bouquet IV, S. 629; *cum omni integritate vel adjacentiis*, Bouq. IV, S. 630; *cum integritate et soliditate sua*, Bouq. IV, S. 650; *cum omni merito vel soliditate ad se pertinente*, Bouq. IV, S. 696; *cum omni merito vel adjacentias*, Bouq. IV, S. 638; *cum omni merito et termino*, Trad. Weiss. N. 2. Bezeichnender ist: *cum omni lege*, Trad. Salzb. S. 192 c. 5. 196 c. 14; *cum omni legalitate*, ebend. S. 229 c. 27. — Dem Worte terminus entspricht es, wenn in einzelnen Stellen von der *marcha* der Hufe gesprochen wird. Trad. Sang. S. 258 N. 70: *unam hobam in Hohinco cum omni marcha ad eandem tantum hobam pertinente*; ebend. S. 314 N. 167: *Et ut manifestiora forent adjacentia illius hobae . . . decreverunt idem rectores praedicti monasterii, ut sicut a Thiedolfo in omnibus adjacentiis ad marcham illius hobae comprehensum fuerat, meae subjacere potestati*; vgl. Trad. Lunael. N. 29: *schenkt sein Gut in villa Ch. cum omne marcha atque jacenciis suis, casatis, servis, mansis etc.*, wo man meinen könnte, dass die ganze villa geschenkt sei; dass dies nicht der Fall, zeigen aber andere Schenkungen in demselben Ort; ebend. N. 38 heisst es: *er schenke cidlarios meos 2 servos, unus est liber et alter est servus . . . cum ipsa marca*

¹⁾ Maurer S. 282 n. 27 deutet es unrichtig von der Grundherrschaft.

qui ad ipsum locum (d. h. den Besitz der beiden, was aber nicht ausgesprochen) pertinet, hoc est de Gaginpah usque in Chaftorapah; und ähnlich öfter in den Urkunden dieses Klosters; vgl. N. 39.

Dass einzelne Hufen auch eigene Namen führen nach einem früheren Besitzer oder anderen Umständen, bemerkt Landau S. 39, und zeigen die Namen, welche Graff IV, S. 829. 830 verzeichnet, einige freilich von -hof, nicht von -hufe (hoba) abgeleitet. Jener geht aber gewiss zu weit, wenn er dies als allgemeine Regel ansieht; wäre das der Fall gewesen, so würde in den unzähligen Urkunden, die sich auf Verkauf, Schenkung u. s. w. einzelner Hufen beziehen, ohne Zweifel öfter der Name genannt, als es nun geschieht. Am häufigsten finde ich es in den Traditionen von Werden.

Ich habe früher (Verf.-G. II, S. 186) die Vermuthung geäußert, dass zwischen dem Werth der Hufe und der Grösse des Wergeldes ein Zusammenhang bestand; meines Wissens ist sie seitdem in Deutschland weder bestritten noch bestätigt worden, nur aus den angelsächsischen Verhältnissen hat sich einiges dafür anführen lassen; vgl. Kemble, *The Saxons in England* I, S. 156. *Gött. Gel. Anz.* 1850. St. 98. 99, S. 889. Es hat allerdings grosse Schwierigkeiten über die Sache ins Klare zu kommen. Ob es damit zusammenhängt, dass *were* (wara) sowohl den Hof, die Hofstätte, als das zum Hofe gehörige Recht an der gemeinen Mark bedeutet, Landau S. 170, muss wohl dahingestellt bleiben¹⁾. Dagegen schlagen hier vielleicht die schönen, nach so vielen Seiten hin Licht verbreitenden Untersuchungen Homeyers über das Handgemahl ein. Man könnte wohl geneigt sein, die *hobam compositionis meae* (Trad. Sangall. S. 229 N. 16) dem *praedium libertatis*, das jener aus einer spätern Urkunde beibringt (S. 19), an die Seite zu stellen, bei dem „freien mit einem etwa wehrhaften Wohnsitze versehenen Grundstück eines Vollfreien, welches als Haupt- und Stammgut des Geschlechtes“ galt, an die ursprüngliche Hufe zu denken, und dafür einen Werth zu fordern, der wenigstens dem Betrag des Wergeldes gleichkam.

Zu den Eigenschaften, welche für diese Art des Grundbesitzes erfordert

1) Über *were* vgl. auch Noordewier, S. 214. Man unterscheidet den „volwarigen und halfwarigen“ wie den Voll- und Halbspanner.

werden, gehört auch, dass der Eigenthümer ihn selbst bewohnt und bewirtschaftet, im Gegensatz gegen den welchen er an Hörige oder Knechte gegen Zins und Dienste überträgt. Über diese Verschiedenheit, die bis in die Zeiten des Tacitus zurückreicht (Verf.-G. I, S. 183) und später fortwährend an Bedeutung gewinnt, sind hier noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

An sich ist eine verschiedene Art der Landanweisung an Hörige und Knechte möglich, bald so dass ein Theil des zur Hufe gehörigen Ackers einem solchen übertragen wird, der dann auf dem Hofe des Herrn neben diesem wohnt, oder in der Weise, dass ihm später urbar gemachtes gerodetes Land zutheil wird, wo er dann entweder auf diesem auch seine Wohnung empfängt, oder gleichwohl ein Haus auf der alten Hofstätte im Dorfe hat. Das erste hat für uns geringeres Interesse, da es in den alten Verhältnissen wenig änderte; oft kann es nicht vorgekommen sein, da die Hufe ja doch nur einem Haushalt genügte, eine solche Theilung also nur durch besondere Umstände veranlasst sein kann. Eher ist es schon möglich, dass der Knecht die Wohnung auf der Hofstätte des Herrn erhielt und dazu etwa Land das durch Rodung neu gewonnen war¹⁾; ein solcher Fall scheint in der oben angeführten Urkunde der Tradd. Fuld. N. 147 vorzuliegen, wo die Hofstätte des Knechts auf drei Seiten an die des Herrn, auf der vierten an die Strasse stösst. Ebenso häufig war ohne Zweifel das andere, dass beides, Land und Haus, vor dem Dorfe lagen: auf solche Weise entstanden wohl neue Hufen, die dann aber nicht in dem Verband der Dorfschaft, der Feldgemeinschaft standen.

Es ist wahrscheinlich, dass einzelne Ausdrücke, die mit Vorliebe für den Besitz höriger Leute gebraucht werden, sich vornemlich hierauf beziehen, *casata*, *colonia*, auch *hobunna*. — Von der *casata* war schon oben die Rede; recht deutlich ist freilich die Bedeutung nicht, und oft scheint eben nur der Besitz in den Händen eines Hörigen überhaupt so genannt zu wer-

1) Ich trage nach zu dem, was oben über die Schuppe bemerkt ist, dass sie Mone jetzt, Zeitschrift V, S. 130, als den Besitz eines solchen Häuslers, wie er sagt, deutet, der dann freilich auch anderswo seine Wohnung haben konnte. Zu beachten ist auch was er S. 131 über eine eigenthümliche Art der Theilung von Haus und Hofstätte beibringt, wo die Scheidungslinie mitten durch das Haus hindurchlief.

den; z. B. Trad. Sang. S. 9 N. 8: *casatus undecim cum omne quomo(do) vestiti sunt ... servientes casatus quindecim(m) quomodo vestiti sunt.* — Dasselbe ist bei *colonia* oder *colonica* der Fall; Guérard S. 624. Maurer S. 274. Landau S. 6 n. 10. Obschon das Wort, das sich am häufigsten in früher römischen Gegenden findet, offenbar von *colonus* abgeleitet ist und zunächst den Besitz eines solchen bezeichnet, so wird es doch auch in allgemeinerer Bedeutung verwandt; ich finde einmal bei Bréquigny II, S. 373 eine *colonia dominicalis*. — Ähnlich wird auch *sedile* gebraucht in einem Güterverzeichnisse von S. Vannes zu Verdün (bei Guérard, Polypticum S. Remigii) S. 117: *de aliis mensis (l.: mansis) et de sedilibus sedilia 27 . . . ;* vgl. S. 119. 120: *11 sedilia excepto indomincato.* — Eine Stelle der Tradd. Fuld. N. 85 giebt die Bemerkung: *novem trado colonias, hoc sunt hobunnae, integras, cum omnibus adjacentiis et finibus suis in arialis, in terris araturiis, in silvis, in campis.* Hier sind es offenbar Hufen der Knechte, bei denen es freilich immer noch zweifelhaft sein kann, ob sie ausser einem Dorfverband liegen oder einem solchen angehören; die Aufzählung des Zubehörs scheint aber für das letztere zu sprechen. Diese *hobunnae* kommen auch anderswo vor. Trad. Fuld. N. 37: *una hobunne*; N. 100: *absque tribus hobunnis*; N. 143: *extra duas hobunnas*; Trad. Eptern. bei Bréquigny II, S. 332: *duabus hobinnas*¹⁾. Dasselbe ist wohl *hobonia*, Trad. Lunael. N. 17. 19. 130. 134, obschon dies auch einfach für *hoba* stehen kann. Deutsche Glossen geben für *colonia hreiti huoba, reiti huoba*, Graff IV, S. 753.

Unzählige Male wird aber der Besitz des Hörigen oder Knechtes geradezu Hufe, *hoba*, genannt, ja dieser Ausdruck wird sogar mit einer gewissen Vorliebe hierfür verwandt. Man schenkt zusammen die Hufe und den Knecht,

1) Auch II, S. 289 in dem wenig verständlichen: *10 servientes galergarias hoc hofinnas*, dürfte vielleicht hieran zu denken sein. — Ich will hier einen Ausdruck anführen, den ich nirgends anders erläutert finde, *haftunna*. Trad. Fuld. N. 185: *exceptis vero haftunnis*; Trad. Laur. N. 256: *excepta una haftunna*; Trad. Weiss. N. 69: *excepta illa ecclesia et illa haftunna et tres partes de illa marca silvatica*. Was das Wort bedeutet weiss ich nicht. Graff übergeht es ganz; Grimm Rechtsalt. S. 535, der nur eine Stelle anführt, hält es für eine andere Schreibung als *hobunna*, schwerlich richtig. In derselben Weise werden von grösseren Schenkungen wohl einzelne Besitzstücke, auch Hufen ausgenommen. Trad. Laur. N. 524 steht: *excepto uno warido*, was ich ebenso wenig verstehe.

den Knecht und seine Hufe. Genügende Belege sind schon Verf.-G. II, S. 653 angeführt. Diese Hufen sind nun offenbar häufig genug solche, die sich ursprünglich in den Händen eines Freien befunden haben, nun aber bei der Vereinigung grösseren Grundbesitzes in éiner Hand von dem Eigenthümer an abhängige Leute ausgethan werden. Das erhellt deutlich aus der Angabe, dass jemand seinen Besitz, auch wohl, wie es ausdrücklich heisst, seinen ganzen Besitz in einem Dorfe schenkt, der dann aus solchen einem Knecht oder Hörigen überlassenen Hufen besteht. Trad. Sang. S. 10 N. 12: *quicquid in istas villas visus sum habere ... servum meum nom. Nandeng et oxorem ejus Bruna et cum oba sua et cum omnia quo vestiti sunt ... et alium servum meum nom. ... cum oba sua et cum omnia quo vestitus est.* Solche Hufen heissen dann *hobae (mansii) serviles*, oder, nach der Verschiedenheit der Inhaber oder doch ihrer ursprünglichen Bestimmung für verschiedene Inhaber, *hobae (mansii) lidiles, ingenuiles*, auch *tributales*, Ausdrücke, über deren Gebrauch am genauesten Guérard S. 584 ff. gehandelt hat; vgl. Verf.-G. II, S. 167 n. An einer Stelle scheint *hobae mansionariae* in demselben Sinn gesetzt zu sein, Kleinmayr S. 191: *cum hobis mansionariis ad illas duas cortes pertinentibus*, was wohl damit zusammenhängt, dass *mansuarius* und *mansionarius* den Knecht als Inhaber einer Hufe bezeichnet.

Hierhin gehört der Gegensatz zwischen dem *mansus vestitus* und *absus*. Wenn früher oft und auch neuerdings von Landau unrichtige Ansichten über die wahre Bedeutung dieser Ausdrücke aufgestellt worden sind, so hat dagegen Guérard S. 589 das Richtige im ganzen genügend dargelegt; vgl. auch Häberlin S. 189. Henschel in der neuen Ausgabe des Ducange I, S. 36. Der *mansus absus* ist derjenige, welcher keinen festen regelmässigen Inhaber hat, der *vestitus* dagegen umgekehrt derjenige, bei welchem dies der Fall ist. Auch abgesehen von dem ausdrücklichen freilich spätern Zeugnis des Caesarius Heisterbacensis (bei Guérard S. 591 n. 13), ergeben das manche Stellen der Urkunden, z. B. das Congestum Arnonis bei Kleinmayr S. 24: *territorium quantumcumque possidere visus fuit quod nunc jacet apsum*, weil der bisherige Besitzer es nicht mehr hat und auch kein anderer noch an seine Stelle getreten ist. Vgl. auch Capit. de villis c. 67, wo der Gegensatz der ist: Hufen ohne Knechte und Knechte ohne Land. Diese heissen beim Caesarius *absi*

*homines*¹⁾. Manche Stellen zeigen, wie ohne weiteres angenommen wird, dass sich auf einem *mansus vestitus* Hörige befinden; Trad. Fris. N. 280: *duos mansos vestitos cum omnibus utensiliis, quorum servorum* (von solchen war vorher gar nicht weiter die Rede) *nomina Hiltifrid et alius Vulfilo*. Allerdings kommt *vestitus* auch in anderer mehr allgemeiner Bedeutung vor, z. B. Trad. Laur. N. 1077: *mansum indomnicatum cum edificiis vestitum* (eine Stelle die mit einigen ähnlichen Landau zu seiner oben angeführten Ansicht gebracht haben mag); allein dann ist stets angegeben, worauf sich das „*vestitus*“ bezieht, während in hunderten von Stellen der *mansus vestitus*, die *hoba vestita*, ohne weiteren Beisatz steht, weil hier jeder die Bedeutung wusste. Ich bemerke noch, dass nie die Hufe eines Herren so heisst, wohl aber eine *colonia* (s. oben), *hobae servorum* (Trad. Weiss. N. 19), *mansi serviles* (Mon. B. XI, S. 108). In derselben Bedeutung steht *hoba possessa*, während *hoba deserta* mitunter dasselbe ist wie *absa*. Deutsch wird sie *legarhuoba* genannt, Graff IV, S. 753. Sie kann wüste liegen, aber auch in Cultur sein.

Wenn ein Höriger oder Knecht eine alte Hufe in einem Dorfe empfing, trat er ohne Zweifel regelmässig wenigstens in alle Nutzungsrechte ein, die mit derselben verbunden waren; vgl. Landau S. 299. Stüve, Osnabrückische Geschichte S. 76. Aber es musste freilich auch dem Herrn freistehen, hier Beschränkungen vorzunehmen und nach seinem Belieben ein grösseres oder geringeres Recht zu übertragen. So schenkt ein Graf Ansfrid einen bedeutenden Besitz, *exceptis tribus hobis, deren Inhaber das Recht haben, 10 Schweine in den Wald zu schicken, et nullam aliam utilitatem sive ad extirpandum sive in cesura ligni*, Trad. Laur. I, S. 69. Ebenso scheint es sich zu erklären, wenn auch sonst schon früh nur ein beschränktes Recht einer Hufe vorkommt, z. B. Wirtemb. Urk. N. 176: *curtile unum . . . duo jugera continens, cum via, exitu et aditu, talique usu silvatico, ut qui illic sedent sterilia et jacentia ligna licenter colligant*.

Die abhängigen Inhaber der Hufen waren dem Herrn regelmässig zu

1) Der Ausdruck *absarius* kommt erst, und so viel ich weiss nur, in der falschen Constit. de exped. Romana vor, Pertz Legg. II, 2, S. 4. Es braucht natürlich nicht den Inhaber eines *mansus absus* zu bezeichnen, sondern kann sich auf den beziehen der entweder gar kein Land hatte oder keins in regelmässigem festem Besitz.

gewissen Leistungen und Diensten verpflichtet, über die ich hier nicht zu handeln habe. Diese waren aber später wohl in solcher Weise an den bestimmten Besitz, den Hof des Herrn, geknüpft, dass die hörigen Hufen selbst als ein Zubehör von diesem angesehen wurden. So heisst es in der vorhin angeführten Urkunde der Tradd. Laur. I, S. 69: mansum indominicatum cum aedificiis atque omnibus utensilibus, habentem hobas 3 et hobas serviles 19; oder in einer auch schon angeführten Stelle bei Kleinmayr S. 191 c. 1: cum hobis mansionariis ad illas duas cortes pertinentibus; vgl. Trad. Laur. N. 1077: et ad ipsum mansum dominicum pertinet de terra arabili jurnales 36 et serviles mansos duos; Trad. Fuld. N. 188: curtile indominicato et ad ipsa curta pertinent homines 13 hobas 20; Wirt. Urk. N. 147: et ad eandem curtim dominicam pertinent jurnales 80, insuper hobae serviles 19 ... et ad extirpandum hobas 14; Reg. hist. Westf. I, N. 15: mansum dominicatum ... cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus ac deservientibus; ebend. N. 23: casas dominicatas duas cum territorio dominicali ... necnon et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata. Besonders häufig und wichtig wurden solche Verhältnisse, wo ein grösserer Grundbesitz in einer Hand vereinigt war, besonders bei den Kirchen und Klöstern, die bald zahlreiche Güter zusammenbrachten und nun regelmässig eine Anzahl zinspflichtiger Hufen zu einem solchen Haupt- oder Herrenhofe legten. Doch sind dies immer abgeleitete Verhältnisse, die man nicht in die älteren Zeiten setzen darf¹⁾. Der Besitz des Herrn, der Hof, ist in vielen Fällen nichts anders, als eine der mehreren Hufen im Dorfe; weder eine andere Grösse noch sonst eine Ausnahmstellung wird sich in früherer Zeit nachweisen lassen. Ältere Urkunden führen deshalb auch oft genug beide einfach neben einander auf, die Hufe des Herrn und der Hörigen, z. B. Trad.

1) Ich kann nicht ganz mit Landau in der Schilderung übereinstimmen, die er S. 103 ff. von dieser Sache giebt, sehe freilich nicht einmal deutlich, wie er sich das Verhältniss der von ihm sogenannten Hofmarken zu den Dörfern und Dorfmarken denkt. Unter Hofmark versteht er nämlich den Complex von Land der mit einer Herrnhufe verbunden war, theils so, dass er von dieser bewirtschaftet, theils in der Weise, dass von ihm an den Hof Zins gegeben ward. Aber dieses bildete natürlich kein zusammenliegendes Gebiet, sondern bestand doch nur aus so und so vielen Antheilen an einer oder mehreren Dorfmarken, wie Hufen einem Herrn gehörten.

Sang. S. 22 N. 15: dono in villa que dicitur Agringas casatus tuos (für: duos) cum hubas suas et cum omni peculiare eorum, et similiter dono sala mea cum curtile circumcinctum.

Die Herrnhufe wird aber wohl durch besondere Namen unterschieden. Mitunter umschreibt man: ubi ego commanere videor, oder in ähnlicher Weise. Dann scheint der Ausdruck *mansus ad commanendum* (s. oben) hierhin zu gehören und wenigstens vorzugsweise denjenigen Hof zu bezeichnen, den der Herr bewohnt. Vgl. Trad. Weiss. N. 228: curtile ad commanendum et casa desuper ubi ego ad presens commanere videor. Bestimmter ist die Benennung *mansus* (*curtis*, *hoba* etc.; der Ausdruck wird angewandt auf alle möglichen Gegenstände des ländlichen Besitzes: terra, vinea, prata, silva, clausa bei Guérard, Pol. S. Remigii S. 117) *dominicus*, *dominicalis*, *dominicus*, *indominicus*, oder wie die Ausdrücke ähnlich lauten¹⁾; vgl. Guérard S. 482. 579. Maurer S. 227. Sie sind, wie dieser bemerkt, allerdings häufiger in karolingischen als merovingischen Urkunden; doch finden sie sich auch hier noch in andern als den angeführten Beispielen; z. B. Bréquigny II, S. 155: mansos dominicos ubi ipsa A. mansit; S. 184: curtes nostras indominicatas; S. 356: loca indominicata; S. 366: domibus indominicatis; S. 373: in colonia dominicale et extra sunt terras et vineas dominicales; Bordier S. 60 (vom J. 749): villares cum ipsa casa indominicata; Trad. Weiss. N. 3 (vom J. 739): excepta terra indominicata; ebend. N. 1 (vom J. 742): et terras indominicatas; ältere Urkunden, die den Ausdruck haben und den früheren merovingischen Königen beigelegt werden (Bréquigny I, S. 35. 38. 39. 132), müssen freilich für unecht gelten²⁾. Man wird jene Worte alle wohl nur von dominus ableiten können; obschon man allerdings geneigt sein möchte, an einen directeren Zusammenhang mit domus zu denken.

1) Wenn später mitunter wieder mehrere hobae dominicales zu einer curtis gehören (Mone, Reg. Bad. N. 17: in villa K. curtem unam cum decem dominicalibus hobis in eodem loco et in aliis locis ibi in circumcirca jacentibus illuc pertinentibus, in einer königlichen Schenkung), so ist das wohl so zu erklären, dass diese Hufen von der curtis aus bewirthschaftet wurden, keine Besitzer hatten.

2) Dass das Güterverzeichniss von Oulx, welches Troya in den 2. Band seines Codice diplomatico Longobardo (Storia d'Italia IV, 2) S. 489 aufgenommen hat, nicht der Mitte des 7. Jahrhunderts angehört, bedarf für den Kundigen keiner Bemerkung.

Denn ganz in derselben Weise wird nun *hoba salica*, *terra salica*, abgeleitet von *sala*, Haus, gebraucht. Es ist bekannt genug, wie viel über die Bedeutung des Wortes seit lange verhandelt worden ist. Nach meiner Ansicht hat Guérard S. 482 ff. völlig überzeugend nachgewiesen, dass es nichts anders bezeichnet, als die Hufe des Herren, das Land, welches von diesem, von seiner *sala* aus, bewirtschaftet wird; ein Paar besonders schlagende Stellen habe ich nachgetragen Verf.-G. II, S. 653; und Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 84, auch Landau S. 104 und andere sind dem beigetreten. Maurer ist nicht eben anderer Meinung, nur kehrt er zu der alten verwirrenden Ansicht zurück, dass der Ausdruck zugleich das Stammland, die *terra aviatica*, oder wie sie sonst heisst, bezeichnen könne; er findet hier zugleich einen Gegensatz gegen das Gemeinland (S. 15-17. 79. 82. 228). Auch Grimm hat mit Rücksicht auf die Stelle der Lex Salica noch einmal der lange üblichen Auffassung das Wort geredet (Vorrede zu Merckels Lex Salica S. LXXXIII), und es scheint mir deshalb nicht unnöthig, die früher versprochene ausführlichere Darlegung des Sprachgebrauchs der älteren Quellen auch jetzt noch nachzutragen.

Die Urkundensammlungen sind fast überreich an Belegen für die angegebene Bedeutung, keine mehr als der Codex traditionum Sangallensium, in dem der Ausdruck sich fast in allen möglichen Beziehungen findet. *Terra salica*, als Land das von der *sala* aus bewirtschaftet wird, steht in der Urkunde S. 22 N. 15: *dono sala mea cum curtali circumcinctum ... et terram salicam et (que ad?) ipsam salam colitur*, neben 2 casati mit ihren Hufen in einem und demselben Dorf; ebenso S. 24 N. 18 (Wirt. Urk. N. 9): *casa curtile et terra salica*, neben 2 Knechten; S. 205 N. 5 (Wirt. Urk. N. 98): *curta clausa, casa salica cum terra sua salica, hobas tres vestitas*; S. 206 N. 6 (ebend. N. 99): *curtam clausam cum casa atque cum terra salica*, dazu extra *curtam in eadem villa hobas duas vestitas*; der es als *Precarium* empfängt, soll einen Zins zahlen *ad eandem praefatam casam salicam*; S. 324 N. 9: *excepta domo salica*, nachher: *excepta salica terra nisi 4 jugera ex ipsa*; S. 424 N. 71: *quicquid nos juste et legitime in illa curte ... habere videbimus ... cum ... terra salica et omnibus juste et legitime ibidem aspicientibus*; Mone Reg. Bad. N. 7: *curtem cum sepe circumcinctam, casam dominicam*

cum ceteris aedificiis ibi adsistentibus et terram salicam seu mansos 18; vgl. Wirt. Urk. N. 121: capellam unam cum terra salica et hobas vestitas quinque, wo die Capelle gewissermaassen die Stelle der curtis einnimmt; s. auch die Formel aus der Sangaller Handschrift des Iso, in der Bibliothèque de l'école des chartes IV, S. 474: curtem clausam cum ceteris edificiis cum terra salice. Andere Stellen geben blos den Gegensatz der terra salica und der hörigen Hufen; Trad. Sang. S. 47 N. 60: 2 Knechte, jeder cum hoba sua et de terra salica juches 30; S. 251 N. 57: terra salica und dann eine Anzahl Knechte mit ihren Hufen, zuletzt et inter salika terra et hopas 40 jurnales (d. h. Salland und Hufen zusammen 40 Morgen); S. 295 N. 136: duorum annorum fructum de terra salica et tributa servorum ad omnia supradicta loca pertinentia; S. 354 N. 64: in Mechingun cum salica terra et hobis et in Hemminhovun cum salica terra et hobis et in Goldahun de salica terra simul cum illa hoba quae ibi adjacet. Ähnlich steht im Gegensatz gegen mehrere im Besitz von anderen befindliche Hufen S. 181 N. 108: unum agrum salicam, und ebenso S. 246 N. 46: alium agrum ad salica, in dem romanischen Raetien, wo auch die bekannte Urkunde des Erzbischof Hatto (zuletzt bei Mohr, Cod. dipl. von Graubünden S. 59) salicarum terrarum possessores und alpes salici juris erwähnt. — Seltener ist die Bezeichnung hoba salica, so viel ich gefunden, nur in einer früher (Verf.-G. II, a. a. O.) angezogenen, aber besonders lehrreichen Sangaller Urkunde S. 84 N. 50 (Wirt. Urk. N. 44): hobas 5 excepto ea que in usus proprios colere videtur quod dicitur hoba siliga. In anderen Denkmälern findet sie sich mehrmals, z. B. Mon. B. XXVIII, 2, S. 202: hoba salica 1 ... hobas salicas novem; Lacomblet I, N. 81: hobam salicam et ecclesiam et 11 mansos serviles ... hobam salicam cum aliis 12 ... hoba salica et alios 20. — Wie terra salica deutsch als *sellant* gegeben ward, Not. don. Salzb. bei Kleinmayr S. 46: dimidietatem territorii sui quod dicitur sellant, Lacomblet N. 189: cum 2 mansis et tertia de sellande, so sagt man für hoba salica entsprechend *selihova*; Lacomblet N. 14: tres hovas ... altera in Manheri illa selihova; vgl. N. 211: ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur selehova; Reg. hist. Westf. I, N. 40: quidquid ad ipsum mansum pertinet qui dicitur selihova ... cum omni integritate illius selihova quae ad ipsam curtem pertinet. Vielleicht ist an eine Zusammensetzung mit -hof zu denken; vgl.

die Stelle, welche Maurer S. 246 n. anführt: *curtis que Francorum lingua selehof dicitur*. Allein im Cod. tradd. Laur. steht auch *selehuba, selhuben*. Davon abgeleitet ist ohne Zweifel die Ortsbezeichnung die sich in einer Urkunde bei Kleinmayr S. 165 N. 78 findet: *ad Selihobon*. — Einzelne Urkunden geben statt *terra salica* auch *terra (vinea) salaritia*; Trad. Lunael. N. 19: *kasas cum salaricias* ... *kasa scuricia cum terra salaricia*; ebend. N. 70: *casas cum terra salaricia cum mansibus ibidem manentibus vel aspicientibus*; ebend. N. 130: *ecclesia et curte cum casa et orrea et terra salaricia*. Andere Beispiele, die schon Maurer a. a. O. anführt, sind aus etwas spätern Urkunden bei Lacomblet¹⁾.

Dass bei dem so allgemeinen und constanten Gebrauch des Ausdrucks *terra salica* in dem angegebenen Sinn daneben die ganz andere Bedeutung als Erbland, *terra aviatica*, sich finden sollte, scheint mir durchaus nicht wahrscheinlich²⁾; ebenso wenig aber, dass das Wort, wie Maurer annimmt, beides neben einander bedeutet habe³⁾. Das Hofland war nicht immer Erbland oder umgekehrt, und wenn auch anzunehmen ist, dass man jenes weniger leicht als anderes veräußert haben wird, so finden sich doch auch davon eben in den Urkunden Beispiele genug: der Begriff der *terra*, *hoba salica* erhielt sich auch wenn sie in die Hände eines Stifts oder des Königs übergegangen war; hier ward sie auf ihre Rechnung bewirthschaftet, im Gegensatz gegen die, welche

1) Merkels eigenthümlicher Ansicht, zur Lex Alam. S. 83 n. 96, dass das besonders auch in der Malbergschen Glosse vorkommende Wort *texaga* dasselbe sei wie *salland*, hat schon Walter, Rechtsgesch. S. 425 n. 5, widersprochen.

2) Wenn Grimm a. a. O. sagt, die Urkunden berücksichtigten den späteren Sprachgebrauch, nicht den des 4ten Jahrhunderts, so erinnere ich, dass eben die ältesten Handschriften der Lex Salica den Ausdruck nicht haben, überhaupt keine die so alt ist wie die älteren hier angeführten Urkunden.

3) Maurer S. 17 führt auch den Ausdruck *vernacula terra* an, der sich in 3 Sangaller Urkunden findet (Cod. S. 3 = Neugart 7. Goldast 41; S. 4 = Neug. 9. Gold. 36. Wirt. Urk. 3; S. 8 = Goldast 38). Er scheint mir aber bloß allgemein das Eigenthum zu bezeichnen; es heisst stets: *vernacula terra juris mei*; einmal, S. 4, wird besonders hervorgehoben dass der Schenker das Land als Erbgut besessen, in einer andern Stelle, S. 8, wird es geschenkt *cum servis et ancillis*, so dass weder der Begriff des Erbgutes noch des Hoflandes in jenem Worte enthalten sein kann.

an Zinspflichtige verliehen waren; und auch ein reicher Weltlicher konnte im Besitz mehrerer solcher Hufen sein, wie wir das aus manchen Schenkungen sehen. Darum fällt auch die hoba salica nicht mit dem Handgemahl zusammen, wenigstens nur bei solchen, die eben in alter Weise nicht mehr als eine Hufe besitzen. Das Handgemahl muss immer Erbland sein, aber natürlich hat auch nicht alles Erbland diesen Charakter. Dass alles drei zusammenfällt, ist ein Zufall, auf den man kein Gewicht legen kann.

Mehrere Hufen in einer Hand werden später übrigens fast als Regel oder doch als sehr häufig angesehen werden müssen. Nur so erklärt es sich, wenn in den bekannten Gesetzen Karls des Grossen über den Kriegsdienst die persönliche Verpflichtung an einen Besitz von 3—5 Hufen gebunden wird. Diese Verhältnisse selbst liegen aber ausserhalb der Grenzen die diese Abhandlung innezuhalten hat.

Sie mag noch daran erinnern, wie in mancher Beziehung eigenthümliche Verhältnisse sich da haben ausbilden müssen, wo von Anfang her eine zahlreiche Bevölkerung von Hörigen, Liten, vorhanden war, wie es namentlich von einigen Theilen des Sächsischen Landes bezeugt wird, und überall da angenommen werden muss, wo unter den Deutschen eine ältere Bevölkerung im Lande sesshaft blieb, aber von ihrem Grund und Boden eine Abgabe an die Sieger zahlen musste. Wie sich da im einzelnen die Verhältnisse gestaltet haben ist freilich wenig deutlich; ob auch dann die letzteren einen Theil des Landes für sich bauten, ob Liten und freie Eigenthümer neben einander in einem Dorfe wohnten, ob sie gleiche Hufen hatten oder ob von vorne herein eine Anzahl Litenhufen an einen grösseren Hof gebunden wurden, wird sich jetzt nicht mehr mit Sicherheit ermitteln lassen. Vgl. Verf. G. I, S. 179 ff. II, S. 161 ff. 270 ff.

Über die Zahl der Hufen in einem Dorfe finden wir wenig bestimmte Zeugnisse. In den Salzburger Urkunden werden öfter villae genannt mit einer Anzahl Mansen, die aber sehr verschieden ist, 10, 14, 15, öfter 20, auch 24, 30, 38, 40, einmal 60, Kleinmayr S. 21—28; es ist aber auch dann nicht klar, ob nun damit alle Hufen in dem Dorfe aufgezählt sein sollen, doch scheint das allerdings meistens der Fall zu sein; es sind dann aber solche die dem Herzog gehörten und an Knechte oder Hörige, einige auch an

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen](#)

Jahr/Year: 1853-1855

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Waitz Georg

Artikel/Article: [Über die altdeutsche Hufe. 179-228](#)